



## **Beschluss Nr. RPV 28/08/13 vom 5.11.2013**

### **Stellungnahme**

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zum

### **2. Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025**

Mit Schreiben vom 2.9.2013 hat das Thüringern Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (TMBLV) als oberste Landesplanungsbehörde der RPG im Rahmen der zugehörigen Behördenbeteiligung vom 17.9. bis 18.11.2013 den 2. Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (2. E-LEP 2025) übergeben mit der damit eingeräumten Gelegenheit, eine Stellungnahme dazu abzugeben. Die Planungsversammlung der RPG hat den vorliegenden Entwurf beraten und fasst folgenden Beschluss:

**Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 wird abgelehnt.**

#### **Begründung:**

Nach wie vor enthält der 2. E-LEP 2025 an zentraler Stelle Festlegungen und Aussagen, die nach Auffassung der RPG fundamental der originären regionalplanerische Arbeit entgegenstehen.

Allerdings würdigt die RPG die Tatsache, dass einige Punkte, die noch im 1. Entwurf enthalten waren, nunmehr geändert oder herausgenommen wurden. Ausdrücklich positiv ist dies für den Verzicht auf die Kulturlandschaft als zentralem politisch-strategischen Begriff zu erwähnen. Allerdings wurde der Begriff auch an Stellen herausgenommen, wo er durchaus sinnvoll war. So ist z. B. der Grundsatz 4.5.1 ganz entfallen („Eine Beeinträchtigung der Thüringer Kulturlandschaft mit ihren wertvollen Orts- und Landschaftsbildern soll beim Ausbau der technischen Infrastruktur vermieden werden.“).

Begrüßt wird auch die fachlich richtige Trennung von Landwirtschaft und Forstwirtschaft zur Ausweisung der entsprechenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Regionalplanung sowie die Tatsache, dass die Festlegungskarte des 1. Entwurfs nicht mehr in dieser Form enthalten ist. Die Verteilung der Inhalte auf andere Karten führt nun schon eher zu Aussagen, die auf der Ebene eines Raumordnungsplanes für die Landesebene kartographisch möglich und sinnvoll sind. Jedoch ist nicht erst beim (unzulässigen) Hochzoomen der auf einen nicht weiter angegebenen Maßstab verkleinerten Freiraumkarte (Karte 10) erkennbar, dass sie nach wie vor alle Fehler der ehemaligen Festlegungskarte aufweist.

In Hinsicht auf die verbleibenden Forderungen der RPG zum 1. Entwurf des LEP 2025 wurden zahlreiche Änderungen im Detail vorgenommen und damit die inhaltlich-fachliche Qualität des 2. E-LEP 2025 durchaus befördert. Allerdings sind bei den folgenden grundsätzlichen

Kritikpunkten keine Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf erfolgt (Einzelheiten s. auch in der Anlage zum Beschluss):

1. Entscheidend für die Ablehnung des 2. E-LEP 2025 ist die Absicht, die Festlegung der **Grundzentren** nach wie vor auf Landesebene vorzusehen. Eine solche Vorgehensweise gibt es in keinem weiteren deutschen Bundesland mit inhaltlich kommunal verantworteter Regionalplanung. Dabei ist völlig unerheblich, dass dies im 2. E-LEP 2025 erst nach einer entsprechenden Überprüfung der in den Regionalplänen ausgewiesenen Grundzentren erfolgen soll. Sollte die oberste Landesplanungsbehörde der Auffassung sein, die Ausweisung der Grundzentren an sich ziehen zu müssen, weil die Planungsgemeinschaften hier keine richtige Arbeit geleistet hätten, hätte sie bereits einer Festlegung der vermeintlich zu Unrecht ausgewiesenen Grundzentren in den aktuellen Regionalplänen durch Nichtgenehmigung begegnen können. Unabhängig davon entstehen durch die beabsichtigte Überprüfung der ausgewiesenen Grundzentren über einen mehrjährigen Zeitraum erhebliche Planungsunsicherheiten. Abgesehen davon, dass bis zu einer endgültigen Entscheidung Fortschreibungen der Regionalpläne ohne Sicherheiten zu dieser grundlegenden Basis regionalplanerischerer Tätigkeiten gar keinen Sinn machen, entstehen auch für andere Fachbereiche erhebliche Unsicherheiten, angefangen von der Bewilligung von Fördergeldern bis hin zur Ausrichtung anderer Planungen und Maßnahmen wie beispielsweise der Regionalen Aktionsgruppen im LEADER-Bereich.
2. Der Abschnitt 4.5 **Verkehrsinfrastruktur** hat mit dem 2. E-LEP 2025 zwar eine umfassende Überarbeitung erfahren, diese hat aber bedauerlicher Weise nicht zu konsistenten raumordnerischen Aussagen geführt. Im Gegenteil, es ist ein stark fragmentiertes Funktionalnetz entstanden, welches seinem Zweck nicht gerecht wird:
  - Der 2. E-LEP 2025 vermittelt den Eindruck, dass in Mittelthüringen ganze 8 (!) Straßen in der Verantwortung von Bund und Freistaat im Sinne einer oberhalb der regionalen Ebene angelegten Netzebene bleiben sollen.
  - Im Ergänzungsnetz fehlen wesentliche Verbindungen. Auf dieser Grundlage sind bei der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans keine durchsetzungsfähigen Aussagen aus Thüringer Sicht möglich. Ebenso wird der 2. E-LEP 2025 keine konsistente Grundlage für einen Landesstraßenbedarfsplan sein. Wichtige regionale Interessen bleiben so bei der Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur unberücksichtigt.
  - Das Zubringernetz (Straße / Schiene) als 4. Netzebene wird bis zu einer neuerlichen Änderung des LEP 2025 nicht ausgewiesen. Damit sind bis nach 2017 auf dieser Ebene keine raumordnerischen Aussagen zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur möglich.

Der gesamte Abschnitt zur Verkehrsinfrastruktur enthält genau ein raumordnerisches Ziel, nämlich zum internationalen Verkehrsflughafen Erfurt-Weimar. Ansonsten bleiben im 2. E-LEP 2025 nur Grundsätze. Dies bestärkt nochmals die oben entwickelten Schlussfolgerungen im Hinblick auf den Gestaltungsabsicht dieses Planwerks. Für eine Positionierung des Freistaates Thüringen bei der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans oder um Verkehrsvorhaben auf informeller politischer Ebene voranzutreiben erscheint er nicht hilfreich.
3. Die demographische Entwicklung verlangt im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse eine breite Diskussion darüber, wie zukünftig (auch unter Berücksichtigung der finanziellen Ressourcen der öffentlichen Haushalte) die **Daseinsvorsorge** zu organisieren ist. Nicht zuletzt sind die Bedürfnisse der Menschen in den Vordergrund zu stellen. Dies ist v. a. im Ländlichen Raum die Herausforderung für die kommenden Jahre.

Dem gegenüber erscheinen die formulierten Ziele und Grundsätze des 2. E-LEP 2025 im Wesentlichen ohne Gestaltungskraft, indem lediglich auf „bedarfsgerechte“ Infrastrukturen eingegangen wird und wichtige Teile der Infrastruktur außen vor bleiben.

Bei der „bedarfsgerechten Erhaltung“ schwingt deutlich mit, dass sich das Land vorbehält, die Infrastruktur in Teilen zurückzubauen bzw. die Zuschüsse zur Erhaltung der Infrastruktur zu kürzen. In welcher Größenordnung die Infrastruktur dadurch abgebaut werden wird, bleibt jedoch unausgesprochen. Eine „bedarfsgerechte Erhaltung und Weiterentwicklung“ (z.B. G 2.5.7, Leitvorstellungen zum Verkehr, G 4.5.7, ...) wiederum bedeutet ein Zurückziehen aus Gestaltung, denn unter einer „bedarfsgerechten Erhaltung und Weiterentwicklung“ kann alles subsumiert werden – von der Schließung von Einrichtungen bis hin zu deren Vergrößerung oder vom Abbau von Verkehrsverbindungen bis hin zu deren Ausbau. Das Land Thüringen lässt hier seine Vorstellungen vermissen, wie in Zeiten des demographischen Wandels und knapper werdender finanzieller Ressourcen mit der Infrastruktur umgegangen werden soll. Es wird stattdessen unter dem Deckmantel von innovativer und moderner Flexibilisierung die allgemeine Absenkung von Standards vorangetrieben.

Auch dort, wo sich verbindliche Festlegungen zu Schulen in Zentralen Orten wiederfinden, fehlt es letztlich an Gestaltungskraft, weil diese nur den kleinsten gemeinsamen Nenner bei der Entwicklung der Schulnetze darstellen. Dieser Zuordnung ist zwar prinzipiell zuzustimmen, aber ein wohnortnahes Bildungsangebot im ländlich geprägten Thüringen ist mit einem Rückzug der Schulen auf die Zentralen Orte unter Einhaltung von Erreichbarkeitsstandards nicht machbar. Verschenkt werden die Potentiale der Schulen für die attraktive Entwicklung des Ländlichen Raumes (G 2.1.3) und der gesellschaftliche Mehrwert vor Ort. Dieser wird zwar in der Begründung zu Z 2.5.2 - 2.5.4 ausdrücklich hervorgehoben, findet sich aber nicht in den Plansätzen wieder. Verdeutlichen mag die Bedeutung der Schulen ein Blick auf die Statistik: In den Landkreisen Mittelthüringens befinden sich die Hälfte der Grund- und Regelschulen und Gymnasien nicht in Zentralen Orten bzw. in Zentralen Orten, für die der 2. E-LEP 2025 sie nicht vorsieht.

Deutlich werden die Defizite auch an verschiedenen Stellen, indem die eigentlich beabsichtigten Intentionen eher ~~beiläufig~~ außerhalb der Plansätze formuliert werden, so z. B. die stärkere Betonung des bürgerlichen Engagements bei der Gestaltung gleichwertiger Lebensbedingungen (S. 18) oder in der Begründung zu G 3.1.5 (Regionale Entwicklungsprogramme) zur Gestaltung des künftigen Verkehrsnetzes: „... Die Umstufung autobahnparalleler Bundesstraßen und die Abstufung von Landes- und Kreisstraßen werden dazu beitragen, bedarfsgerechte Standards zu erreichen, den Ressourcenverbrauch bei der Erschließung neuer Flächen zu reduzieren und die Kräfte vor dem Hintergrund des demografischen Wandels zu bündeln. Die Neuordnung der Straßen ist auch eine Chance zum Rückbau und zur nachhaltigen Reduzierung dauernder Lasten.“

4. Klare und verbindliche Aussagen zu konflikträchtigen Themen werden i. d. R. offen gelassen. Dies trifft insbesondere für die Aussagen zum **großflächigen Einzelhandel** zu. Sie bleiben nach wie vor deutlich hinter denen des LEP 2004 zurück. Das Ziel der Raumordnung zu einem Herstellerdirektverkaufszentrum wurde eindeutig unbegründet und in sich widersprüchlich festgelegt. Der Abschnitt Einzelhandel wurde den Regionalen Planungsgemeinschaften Mittel- und Südwestthüringen unter Verweis auf ein neu zu fassendes LEP mit abschließenden Regelungen zum Herausnehmen aus den Entwürfen der Regionalpläne empfohlen. Dieser Zusage ist das TMBLV auch mit dem vorliegenden 2. E-LEP 2025 nicht nachgekommen,
5. Das Instrument der **Entwicklungskorridore** durchbricht die gesamte Systematik des 2. E-LEP 2025 sowie sämtliche Leitvorstellungen und Plansätze bezüglich einer nachhaltigen Raum-, Siedlungs- und Infrastruktur und wirkt dadurch wie ein Systembruch. Sämtliche Plansätze, die der Innen- vor Außenentwicklung bzw. dem Erhalt der polyzentrischen Siedlungsstruktur Thüringens dienen sollen, werden durch die Entwicklungskorri-

dore konterkariert. Ebenso wird die im 2. E-LEP 2025 geforderte Sicherung der Freiraumverbundsysteme sowie der Erhalt der landwirtschaftlichen Böden durch die geforderte Freihaltung der Entwicklungskorridore von Vorranggebieten in Frage gestellt. Die Entwicklungskorridore folgen Leitvorstellungen, die im 2. E-LEP 2025 nicht formuliert sind, und unterliegen einem grundsätzlich anderen Planungsgedanken.

6. Die Spielräume der Regionalplanung sollen mit sogenannten „Vorgaben“, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt, eingeengt werden. Dies gilt insbesondere für den Satz „Abweichungen von den Vorgaben bedürfen des Einvernehmens mit der obersten Landesplanungsbehörde vor deren Anwendung.“ Das Raumordnungsgesetz kennt Vorgaben seinerseits nur als Ziele und Grundsätze. In dieser Form entsprächen sie ggf. den fachlichen Anforderungen an einen Raumordnungsplan des Landes und sind so auch durch die Regionalplanung naturgemäß zu beachten oder zu berücksichtigen. In Verbindung mit den immer wiederkehrenden und nicht geänderten planerischen Selbstverständlichkeiten („... soweit regionalplanerisch erforderlich“) scheint, wie bereits in der Stellungnahme zum 1. Entwurf angemerkt, die Steuerung der Regionalen Planungsgemeinschaften im Zentrum des LEP zu stehen, denn eine konstruktive Landesplanung („zulässig“, „unzulässig“, „bedarf des Einvernehmens“, „ist zu beschränken“, u.s.w.). Es bleibt weiter der Gegensatz zu der in der Präambel formulierten Auffassung „zugunsten einer stärkeren Flexibilisierung und Handlungsorientierung der Planung“.
7. Da keine grundlegenden Änderungen im neuen Entwurf vorgenommen wurden, haben auch die zum 1. Entwurf angemerkten formalen Kritikpunkte weiterhin Bestand, sei es zur Gliederung, zu den Plansätzen an sich oder ihren Begründungen. Nach wie vor vorhanden ist auch die Vielzahl an Formulierungen mit inhaltlichen bzw. formalen Defiziten. So sollen in den Plansätzen beispielsweise immer noch nicht näher definierte „Potenziale/Strukturen/Bedingungen etc. ... nachhaltig genutzt werden/nutzbar gemacht werden“. Auch finden sich nach wie vor Formulierungen, die inhaltlich Plansätze darstellen, in der Begründung oder Aussagen des Plansatzes werden dort mit anderen Worten lediglich wiederholt, so dass die Frage unklar bleibt, ob die zugehörige Plansatz tatsächlich richtig zu verstehen ist.

So positiv die Herausnahme der Kulturlandschaft als für ein Landesentwicklungsprogramm tatsächlich nicht geeigneter zentraler Oberbegriff ist, so problematisch ist, dass die dadurch entstandene Lücke nicht wieder besetzt wurde. Damit fehlt dem 2. E-LEP 2025 nun der intellektuelle Überbau und der rote Faden. In ihrer Stellungnahme zum 1. Entwurf hat die RPG vorgeschlagen, hier den Begriff der Nachhaltigkeit zu verwenden, Als Leitvorstellung aus dem Raumordnungsgesetz stellt die nachhaltige Raumentwicklung zugegebenermaßen kein besonderes, innovatives Alleinstellungsmerkmal für das LEP mehr dar. Aber sie erfasst nach wie vor sehr gut die tatsächlichen Aufgaben für die Zukunft des Freistaates.

Die RPG bedauert sehr, dass die in der Stellungnahme zum 1. Entwurf formulierte Unterstützung nicht ernsthaft aufgegriffen worden ist und findet diese Haltung auch in der Behandlung der von ihr vorgebrachten Anregungen wieder. In ihrer Stellungnahme zum 1. Entwurf wurde darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl von Begründungen nicht ausreicht, um den Anforderungen an Normenklarheit zu entsprechen und das Landesentwicklungsprogramm rechtskonform umzusetzen zu können. Die RPG als ein Umsetzer des LEP bittet daher die oberste Landesplanungsbehörde erneut, die Plansätze klarer zu formulieren und die Begründung / Erläuterung weiter zu qualifizieren. Vor dem Hintergrund der zahlreichen Änderungsvorschläge für den vorliegenden 2. E-LEP 2025 (s. Anlage) erscheint es der RPG jedoch eher sinnvoll, den gesamten Entwurf weniger politisch-programmatisch als mehr sachlich-raumplanerisch zu strukturieren und von Grund auf neu aufzusetzen. Das Angebot zur Unterstützung dazu wird durch die RPG weiterhin aufrecht erhalten.

In diesem Zusammenhang sei abschließend darauf hingewiesen, dass es Unterschiede und Abweichungen zu den Einzelstellungen geben kann, die die Mitglieder der RPG zu

diesem Entwurf abgeben. Dies liegt in der Natur der Sache und ist - wie oftmals angenommen wird - kein Widerspruch, da alle Stellungnahmen vor dem Hintergrund der Aufgaben abgefasst sind, die in der jeweiligen Zuständigkeit verantwortet werden. Eine andere Auffassung in der eigenen Stellungnahme steht genauso in der Verantwortlichkeit für den eigenen Zuständigkeitsbereich wie die abgegebene für die zu erfüllenden regionalplanerischen Aufgaben in der RPG.

Henning  
Präsident

**1. In allen Abschnitten müssen Plansätze zur Umsetzung/Anknüpfung der Nachhaltigkeitsstrategie erfolgen.**

Nachdem im 1. Entwurf so gut wie keine Aussagen zur Umsetzung der Nachhaltigkeit im Freistaat enthalten waren, sind zumindest unter den Rahmenbedingungen 10 Sätze vor die Aussagen zur Demographie eingeschoben worden. Dabei wird jedoch mehr darauf abgestellt, dass die Umsetzung des Leitbildes einer nachhaltigen Entwicklung die Aufgabe der Nachhaltigkeitsstrategie sei. Durch die Einordnung unter „Rahmenbedingungen“ wird dieser Eindruck noch unterstrichen, da Rahmenbedingungen in der Regel Umstände beschreiben, die meist nur durch Dritte außerhalb der eigenen Handlungsmöglichkeiten gestaltet werden können und oft als gegeben hingenommen werden müssen. Jedoch wird gleich im ersten Absatz formuliert, was tatsächlich die Aufgabe des LEP wäre, nämlich „ressortübergreifende Schwerpunkte einer Nachhaltigkeitspolitik zu entwickeln und umzusetzen. Für eine erfolgreiche und vor allem nachhaltige Zukunftsentwicklung des Freistaats ist eine enge Verzahnung von Landesentwicklungsprogramm 2025 und Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie unerlässlich.“ Diese findet sich jedoch bis auf diese Aussagen in den Plansätzen als das Hauptgestaltungselement eines Raumordnungsplanes des 2. E-LEP 2025 nicht wieder.

**Rahmenbedingungen**

**2. Rahmenbedingungen, 3. Absatz: Hier ist, ähnlich wie bei der Energie, zu den planerischen/gesellschaftlichen Anforderungen näher auf die übrigen Ressourcen einzugehen, insbesondere zu Fläche/Freiraum und Wasser.**

Der Absatz geht unter dem Stichwort „Begrenztheit unserer Ressourcen“ nur näher auf den Energiebereich ein, während danach nur noch allgemein von „Umwelt“ die Rede ist. Sicherlich steht der energetische Wandel im Augenblick mehr im Vordergrund als die übrigen Ressourcen, die schon länger im planerischen Fokus stehen. Sie haben dadurch allerdings keineswegs ihre Bedeutung verloren. Die Frage nach der Versorgung mit Wasser wird weiter gleichberechtigt wichtig bleiben wie die nach ausreichend Freifläche für die Nahrungsmittelproduktion für die global rasant steigende Bevölkerung oder als Erholungs- und Ausgleichsraum für die sich zunehmend verdichtenden städtischen Räume als solche mit anhaltendem Zuzug.

**1. Raumstruktur zukunftsfähig gestalten**

**3. 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien**

**Die Raumstrukturtypen sollen in zwei verschiedenen Karten jeweils einzeln für „Demographie“ und „Wirtschaftliche Lage / Potentiale“ dargestellt werden.**

**Die Handlungsbezüge und -aufgaben für die einzelnen Teilräume / Kommunen müssen konkret entlang bestimmter Handlungsfelder und teilraumspezifisch formuliert werden.**

**Das Indikatorenset zur Demographie muss um eine qualifizierte Prognose ergänzt werden.**

**Darüber hinaus sind folgende Indikatoren im Indikatorenset zur wirtschaftlichen Lage / Potentialen zu ergänzen:**

- **Lage zu europäisch bedeutsamen Verkehrsinfrastruktur (Straße / Schiene)**
- **Bevölkerungsdichte**
- **Bedeutung als Arbeitsort (Arbeitsplatzzentralität)**
- **Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im primären/sekundären/tertiären Sektor**
- **Kommunale Steuereinnahmen / Schulden pro Einwohner**

**Die Abgrenzung der einzelnen Raumstrukturtypen ist daraufhin anzupassen.**

Der Versuch den Ländlichen Raum mit seinen vielfältigen Ausprägungen landesplanerisch zu interpretieren, wird anerkannt.

Von der demographischen Entwicklung zunächst unabhängig sind die wirtschaftlichen Potentiale der einzelnen Teilräume zu betrachten. Auch unter Schrumpfungsbedingungen ist wirtschaftliches Wachstum möglich.

Demographische Anpassungsstrategien sind überall in Thüringen in unterschiedlichem Maße notwendig und nicht zwingend in einer Aussage mit der Gesamtentwicklung eines Raumes zu sehen. Die Themenkarte 1 des 2. E-LEP 2025 macht deutlich, dass es unbedingt notwendig ist Strategien zum Umgang mit dem demographischen Wandel auf lokaler Ebene zu entwickeln. Einerseits ist hier die Verantwortlichkeit und der Adressat im Kern klar, andererseits zeigt sich in allen Teilräumen Thüringens ein unterschiedliches lokales Bild, welches sich einer einfachen Regionalisierung der Problematik entzieht: Im Innerthüringer Zentralraum zeigen sich intraregionale Disparitäten (Apolda, Sömmerda vs. Weimar) genauso wie im Thüringer Wald.

Im Indikatorenset zur Demographie fehlt die Prognosebetrachtung - der Bezug zum Zeitraum 2004-09 und der Altersquotient allein sind nicht aussagefähig genug und nicht in die Zukunft gerichtet.

Auf dieser Grundlage sind Anpassungsstrategien für den demographischen Wandel in Abhängigkeit der Einzeltrends für Wanderung und Alterung bspw. für folgende Gemeindegruppen zu formulieren:

- Stabile Zentrale Orte
- Leicht schrumpfende Zentrale Orte
- Stark schrumpfende Zentrale Orte
- Stabile Gemeinden
- Stark schrumpfende Gemeinden

Bisher werden nur die Indikatoren Arbeitslosigkeit, Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die Erreichbarkeit eines Oberzentrums als Indikator angeführt. Die zu ergänzenden Indikatoren können die unterschiedlichen Ausprägungen der Teilräume Thüringens besser verdeutlichen und gegebenenfalls zu neuen räumlichen Abgrenzungen führen. Darauf können dann auch, konkreter als bisher im 2. E-LEP 2025 geleistet, spezifische Handlungsbezüge bzw. Aufgaben entwickelt werden.

Folgende Handlungsfelder sind auf Grundlage der beiden Betrachtungsebenen Demographie und Wirtschaftliche Lage / Potentiale beispielsweise in einer langfristig angelegten Entwicklungskonzeption auf Grundlage einer themenübergreifenden SWOT-Analyse (Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken) zu berücksichtigen:

- Anpassung der Infrastruktur
- Sicherung / Ausbau der Funktionen der Zentralen Orte
- Stärkung der lokalen / regionalen Wirtschaft
- Ausrichtung der Siedlungspolitik (Erhalt, Konzentration)
- Wohnattraktivität für Familien und ältere Menschen
- Umbau der Verwaltung

#### **4. 1.1, 2. Leitvorstellung 2. Satz: Ersetzen des Begriffes „bevorzugt“ durch „entsprechend“**

Die Finanzierbarkeit der 2. Leitvorstellung ist bei bevorzugter Berücksichtigung fraglich und würde zu Lasten von Räumen mit Entwicklungsgunst gehen. Entscheidungen von Investoren orientieren sich nicht an Raumstrukturtypen, es sei denn sie bilden infrastrukturelle Vorteile (z.B. Verkehrsachsen) ab. Günstige Entwicklungsvoraussetzungen bestehen

- entlang von Verkehrsachsen
- im Umland attraktiver Zentren
- in der Metropolregion

5. **G 1.1.1 Begründung, Ergänzung als letzter Satz: „Hierbei spielt insbesondere das Risikobereiche Hochwassergefahr als Herausforderung des Klimawandels eine wichtige Rolle (vgl. Karte 10).“**

Das Hochwasserrisiko ist im Rahmen des Punktes 6.4 unterbewertet. Die Risikobereiche Hochwassergefahr (6.4.3 G) sind in Karte 10 dargestellt. Danach besteht von den Oberzentren und Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrum nur bei Gotha keine Hochwassergefahr.

6. **G 1.2.1 Begründung, 3. Absatz: „In Thüringen befindet sich, ... in dieser gleichmäßigen Verteilung ... ein auffälligvergleichsweise homogen besiedeltes Land. ... “**

Es gibt keine gleichmäßig verteilte Struktur mittlerer Städte. Sie konzentrieren sich entlang von Handelswegen, Tälern und später von Eisenbahntrassen (Achsen) bzw. entlang des Thüringer Waldes Als Ergebnis des Austauschs von Landwirtschaftsprodukten des Thüringer Beckens nach Norden bzw. Franken nach Süden und Handwerksprodukten aus dem Thüringer Wald.

7. **Z 1.2.3 Begründung: Der Satz „Die Kulturerbestandorte mit besonderer Umgebungskorrelation werden abschließend im LEP bestimmt.“ muss gestrichen werden.**

Begründung s. 8.

8. **V 1.2.4, Satz 1: Der Begriff „abschließend“ muss gestrichen werden.**

Indem die Kulturerbestandorte im 2. E-LEP 2025 abschließend bestimmt werden, erfolgt – entgegen der Aussage im Absatz vorher - eindeutig eine Priorisierung dieser Standorte gegenüber allen weiteren Standorten und Ensembles in Thüringen. Es entstehen so zwei Klassen von Kulturerbestandorten – solche mit und solche ohne Umgebungsschutz – und damit auch klar Eingriffe in fachplanerische Belange. Schließlich ist es in erster Linie die Fachaufgabe des Denkmalschutzes zu beurteilen, welche Beeinträchtigungen durch welches Vorhaben für welches Kulturdenkmal entstehen. Zudem fehlt gänzlich eine Begründung für die vorgenommene Auswahl anhand objektiver Kriterien. Dies gebietet jedoch jede planerische Tätigkeit, selbst wenn keine abschließende Bestimmung erfolgt. Hinsichtlich überörtlicher Beeinträchtigungen, wie sie beispielsweise durch Windkraftanlagen entstehen und die eindeutig zu den regionalplanerischen Aufgaben gehören, wird ein regionalplanerisches Handeln für alle Kulturerbestandorte in Thüringen ausgeschlossen, die im 2. E-LEP 2025 nicht genannt sind. Durch diese Regelung, die unmittelbar mit einer Ausschlusswirkung verbunden ist, entstehen von vornherein so viele Ausnahmetatbestände der Fachplanung des Denkmalschutzes und der Landschaftsplanung, die sie, noch dazu als Ziel, nicht rechtfertigt.

## **2. Gleichwertige Lebensverhältnisse herstellen – Daseinsvorsorge sichern**

### **2.1 Gleichwertige Lebensverhältnisse – Daseinsvorsorge**

9. **Die Leitvorstellungen zur Daseinsvorsorge sind im Kern als Erfordernisse der Raumordnung zu formulieren und mit qualifizierten Begründungen zu versehen. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung sollten insbesondere folgende Gesichtspunkte eine Rolle spielen:**

- **Bündelung und Vernetzung von Infrastrukturen,**
- **Sicherung einer Erreichbarkeit der Zentralen Orte/Orte in verkehrsgünstiger Lage (Bahnanschluss) aus dem Versorgungsbereich,**
- **Entwicklungschancen außerhalb der verkehrsgünstigen Achsen in den Bereichen Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, erneuerbare Energien, Tourismus und Naturschutz.**

In weiten Teilen sind die im Leitbild formulierten Aussagen konkreter als die bisher formulierten Grundsätze der Raumordnung. Angesichts der Herausforderungen des demographischen Wandels und der Situation der öffentlichen Haushalte – die auch



richtigerweise in den Rahmenbedingungen formuliert werden - sind konkrete Erfordernisse der Raumordnung zu formulieren.

Die Begründungen müssen darauf eingehen, wie zentrale Begriffe definiert werden sollen (z.B. bedarfsgerecht; attraktive Wohn- und Arbeitsorte; flexible Finanzierung / Organisation / Standards; endogene Potentiale ländlicher Räume). Insgesamt entsteht mit den bisherigen Festlegungen der Eindruck, dass seitens der Landesplanung zur Daseinsvorsorge wenige und nicht umfassende Regelungen gewollt sind. Dies steht aber nicht im Verhältnis zur Dramatik der heutigen und zukünftigen Veränderungen und wird durch den Bezug auf das Thema Kulturlandschaft übertüncht.

**10. Der Verweis auf die Enquete-Kommission „Wachstum-Wohlstand-Lebensqualität“ muss entfallen oder überarbeitet werden (Hintergrund zu den Leitvorstellungen, Absatz 3).**

Richtig wird dargestellt, dass sich die Enquete-Kommission beim Deutschen Bundestag mit den o. g. Themen in den letzten Jahren beschäftigt hat. Die Einlassungen in der Begründung lassen aber den Schluss zu, dass die Enquete-Kommission für flexible Organisation und Finanzierung der Daseinsvorsorge eingetreten wäre. Dies lässt sich in der Abschlussdokumentation (Bundestagdrucksache 17/13300) nicht nachvollziehen.

**11. G 2.1.2 ist zu streichen.**

Für einen Grundsatz der Raumordnung ist die Festlegung weder räumlich noch sachlich hinreichend konkretisiert und trägt den Charakter eines Leitbilds. Die Folgen des demographischen Wandels können je nach konkreter Situation sehr differenziert und z. T. auch gegenläufig sein. Allein die Einbeziehung des Themas in Planungsprozesse als Verhaltensaufforderung (i. S. der Bemerkung unter V. Nutzungshinweise) trägt nicht ausreichend Sorge im Hinblick auf eine angemessene Anpassung an die Folgen des demographischen Wandels.

**12. G 2.1.3 ist zu streichen.**

Der Grundsatz enthält gegenüber den Festlegungen zur Raumstruktur keinen Mehrwert. Die Festlegungen zur Raumstruktur können – den oben formulierten Vorschlägen folgend – präzisere Vorgaben machen. Mit G 2.1.3 wird zusätzlich eine neue räumliche Kategorie benutzt. Ländlich geprägte Landesteile sind zu definieren und zu differenzieren.

Das Verhältnis zu G 2.1.2 und der damit verbundenen Steuerungswirkung bleibt im Wesentlichen unklar. Die Begründung zu G 2.1.3 stellt ebenfalls auf demographische Probleme und ihren Folgen ab.

In der Gesamtschau bleibt der Grundsatz zu allgemein; es wird nur ansatzweise auf die Hemmnisse ländlich geprägter Landesteile eingegangen; was unter Potentialen zu verstehen ist, wird gar nicht dargelegt. Die Funktionen bzw. die Funktionsfähigkeit der Ländlichen geprägten Landesteile wird nicht definiert.

**2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen**

**13. Leitvorstellung, Begründung 1. und 2. Satz: Streichen und ändern in: „In Thüringen befindet sich, bedingt durch eine lange historische Entwicklung, ein Netz von... ein Netz von Klein- und Mittelstädten.“**

Begründung s. unter 6.

**14. G 2.2.3 ist als Ziel der Raumordnung zu qualifizieren und zu ändern. Dabei ist die Konzentration der zentralörtlichen Funktionen neben der Erreichbarkeit in den Mittelpunkt der Festlegung zu stellen.**

Bislang wird nur die gute Erreichbarkeit der zentralörtlichen Funktionen im Zentralen Ort in den Blick genommen. Damit wird aber nicht hinreichend geregelt, dass die Konzentration von Einrichtung der Daseinsvorsorge notwendig ist, um die gewünschten Synergieeffekte und eine Einsparung von Verkehrswegen zu erreichen. Die Auswei-

sung als Ziel sichert die Umsetzung der Festlegung in höherem Maße. Die Festlegung lässt den Adressaten genügend Spielraum für die Umsetzung auf lokaler Ebene. Die Begründung muss um notwendige Definitionen zu „guter Erreichbarkeit“ (Verkehrsträger, Wegezeiten) im Sinne einer hinreichenden sachlichen Konkretisierung ergänzt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Festlegung als Grundsatz erhalten bleibt.

**15. Die Funktionen der Zentralen Orte (2.2.6 / 2.2.8 / 2.2.10 / 2.2.12) sind als Ziel der Raumordnung auszuweisen.**

Die Umsetzung des Zentrale-Orte-Konzepts gerade im Hinblick auf die Leitvorstellung als Ankerpunkt und Impulsgeber (siehe Leitvorstellung) ist darauf angewiesen, dass die sachliche Konkretisierung der Ausweisung auch als zu beachtendes Ziel der Raumordnung formuliert wird. Ansonsten bleibt das gesamte System der Zentralen Orte in seiner Steuerungswirkung weitgehend ergebnislos.

**16. In G 2.2.6 ist Wissensfunktion durch Wissenschaftsfunktion zu ersetzen. Insgesamt sollen die Funktionen in der Begründung ausgewogen dargestellt werden.**

Der vorgeschlagene Begriff entspricht dem gebräuchlichen Umgang im Zusammenhang mit Funktionsfestlegungen bei Oberzentren. Sollte ein Ansatz im weiteren Sinne von „learning region“ (incl. Kreativität, Milieus, Netzwerken etc.) gemeint sein, sollte dies auch explizit so definiert werden.

Die Begründung geht unausgewogen auf die einzelnen Funktionen der Oberzentren ein. Der Bereich Verkehr steht unangemessen und ohne erkennbare Begründung im Vordergrund.

**17. In G 2.2.6 / G 2.2.8 / G 2.2.10 sollten in den Aufzählungen die Bezüge zur Bedeutung der jeweiligen Funktion entfallen.**

Es handelt sich dabei um redundante Ausdrücke. In Satz 1 werden die Funktionen der jeweiligen Funktionsstufe zugeordnet.

**18. Die Aussage in G 2.2.8 zum Schienenfernverkehr in Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums (z.B. Weimar, Gotha) sollte im Hinblick auf den Zeithorizont des 2. E-LEP 2025 überprüft werden.**

Es handelt sich hier nicht um eine notwendige Begründung zur Verkehrsfunktion der Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums. Falls aber eine Zielaussage damit verbunden sein sollte, so kann auch eine Festlegung im Abschnitt Verkehr als Ausdruck des appellativen Charakters des LEP erfolgen.

**19. 2.2.11: Die Festlegung der Grundzentren muss auf Ebene der Landesplanung entfallen und ihre Ausweisung wie die ihrer Grundversorgungsbereiche als Vorgabe für die Regionalplanung aufgenommen werden. Dafür sind hinreichend konkrete und umfassende Kriterien im LEP zu entwickeln.**

Bei dieser Festlegung handelt es sich zunächst von vornherein nicht um einen Plan-satz, der die Anforderungen des ROG erfüllt. Sie ist auch weder als Ziel, noch als Grundsatz deklariert. Dies ist insofern folgerichtig, als es sich vielmehr um eine Verhaltensanforderung handelt, wie sie unter den Nutzungshinweisen als „unzulässig“ bezeichnet wird. Zudem richtet sie sich nicht an nachfolgende Entscheidungsträger, sondern lediglich an den Plangeber des LEP selbst.

Die im 2. Entwurf gewählte Variante der Umgestaltung des Zentrale-Orte-Systems in Thüringen zeigt weitere Unzulänglichkeiten und nimmt die Kritik der RPs und der kommunalen Spitzenverbände nicht ausreichend auf:

1. Aktuell liegen mit dem Regionalplan Mittelthüringen eine rechtskräftige Ausweisung und ein regional erarbeiteter Kompromiss für die Grundzentren auf Grundlage des LEP 2004 vor. Im Sinne der Subsidiarität bei einer Regionalplanung mit kommunalen Entscheidungsträgern muss diese Vorgehensweise erhalten bleiben. Der damit entstehende Widerspruch wäre einzigartig in der Bundesrepublik und findet sich dementsprechend auch in keinem anderen Bundesland.

2. Bei Bestehenbleiben der gewählten Variante wird die RPG Mittelthüringen die Grundzentren und die damit verbundenen Festlegungen der Grundversorgungsgebiete und der Regional bedeutsamen Straßenverbindungen bei der Anpassung an das zukünftige LEP 2025 aus Gründen der Rechts- und Investitionssicherheit für die betroffenen Kommunen nicht fortschreiben, da ein verbindlich vorliegender Ersatz auch durch eine spätere Teiländerung des LEP 2025 unter diesen Umständen nicht vorliegen wird. Die Aussagen in 2.2.11 und in den Begründungen zum Abschnitt 2.2 zur geplanten Teiländerung des LEP 2025 haben keinerlei Verbindlichkeit (siehe V. Nutzungshinweise).
3. Bis zum Inkrafttreten eines geänderten LEP 2025 (nicht vor 2017 erwarten) mit einem neuen Zubringernetz sind die Grundzentren auch bei Bestehenbleiben der Regional bedeutsamen Straßenverbindungen nur lückenhaft in ein verkehrliches Infrastruktursystem integriert. Durch das Wegfallen einiger Verbindungen im höherstufigen Netz (Kern- und Flächennetz; z.B. B88; B7, B247, B85) sind sowohl Verbindungen zwischen Grundzentren, Grundzentren zum höherstufigen Netz und zu Mittelzentren betroffen. 11 der 16 Grundzentren werden dadurch nicht mehr vollständig in das Funktionalnetz (Straße) integriert.

Aufgabe des LEP ist es, hinreichende Kriterien für die Ausweisung von Grundzentren in den Regionalplänen zu formulieren. Dabei muss ein Gesamtsystem erreichbar sein, was im Ergebnis die Thüringer Gegebenheiten der Siedlungsstruktur reflektiert, die Tragfähigkeitsgrenzen beachtet, verkehrliche Gunstfaktoren berücksichtigt (Straße/Schiene) und den finanziellen Möglichkeiten des Landes und der Gebietskörperschaften entspricht.

Die bisher beschriebenen Kriterien für eine zukünftige Ausweisung der Grundzentren durch die Landesplanung sind nicht ausreichend. Die Funktionserfüllung anhand der in der Begründung genannten nur beispielhaft aufgezählten Einrichtungen der Daseinsvorsorge kann nicht transparent erfolgen. Besonders günstige Voraussetzungen in Bezug auf Demographie/Arbeitsplatzzentralität werden nicht genau definiert.

**20. Die Stabilisierungsfunktion der Grundzentren ist konkret zu definieren. Dabei sind die Belange der wirtschaftlichen Entwicklung zu berücksichtigen.**

Die Funktionen der Zentralen Orte müssen bestimmt oder bestimmbar zu sein. Die Begründung zu 2.2.11 / 2.2.12 lässt dies völlig offen.

**21. G 2.2.13 (Erreichbarkeiten der Zentralen Orte) ist in den Abschnitt Verkehr zu integrieren.**

Die Festsetzung ist unter dem Gliederungspunkt 2.2 „Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen“ falsch platziert. Der Plansatz ist im Wesentlichen eine Vorgabe für die Fachplanung Verkehr und dort gliederungssystematisch besser aufgehoben. Er enthält keine Vorgaben für die Zentralen Orte, sondern für deren Erreichbarkeit. Wer sich über verkehrliche Vorgaben im LEP informieren möchte, wird nicht unter dem Punkt 2.2 suchen.

**22. G 2.2.13: Die Begründung muss hinsichtlich der MKRO-Beschlusslage näher erläutert werden.**

In der Begründung heißt es, die Orientierungswerte entsprächen der MKRO-Beschlusslage sowie der RIN, es konnte allerdings kein MKRO-Beschluss zu diesem Thema ermittelt werden.

**23. Es muss eine Festlegung getroffen werden, dass Zentrale Orte bei Förder- und Finanzpolitik des Freistaates Thüringen zu beachten sind.**

Den Zentralen Orten werden wesentliche Aufgaben zur Entwicklung des Freistaates Thüringen zugeschrieben. Zentrale Orte werden durch eine entsprechende Politik in ihrer Aufgabenerfüllung gestärkt bzw. z. T. befähigt.

**24. Es muss oberhalb der Oberzentren eine zusätzliche Kategorie „Metropolregion“ für das Zentrale-Orte-System aufgenommen und ausgewiesen werden.**

Die Ministerkonferenz des Bundes (MKRO) hat die Metropolregionen für Deutschland benannt und die Landesplanung der Länder aufgefordert diese in ihren Raumordnungsplänen festzuschreiben.

Der Freistaat Thüringen befindet sich im peripheren Raum der Metropolregion Mitteldeutschland. Seit einigen Jahren sind die Städte Erfurt, Weimar, Jena und Gera Mitgliedsstädte in bzw. kooperieren mit der Metropolregion Mitteldeutschland.

Für das LEP ist es notwendig, dass der Freistaat in der Typologie der Zentralen Orte eine Ergänzung der oberen Hierarchiestufe der Zentralen Orte (oberhalb der Oberzentren) für die Ausweisung der Metropolregion Mitteldeutschland und ImpulsRegion einführt.

Damit sollen die metropolitanen Funktionen der Region zukünftig weiter gestärkt und ausgebaut werden.

Lediglich eine Darstellung als Kooperationsgemeinschaft halten wir für nicht mehr zeitgemäß, um die Herausforderungen zur zukünftigen Entwicklung und der Wettbewerbsfähigkeit des Freistaates zu sichern.

Die Festschreibung der Metropolregion / ImpulsRegion als neue Kategorie der Hierarchiestufe im ZOK wäre nur folgerichtig und logische raumstrukturelle Konsequenz einer nachhaltigen Raumentwicklung (§ 1 ROG) im Freistaat Thüringen im Kontext mit dem Kapitel Regionale Kooperation stärken.

**25. Die Festlegung zu überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen (G 2.2.14) muss gestrichen werden. In der Folge ist die Überschrift zum Abschnitt 2.2 anzupassen und die Leitvorstellung im dritten Absatz sowie V 2.2.16 zu streichen.**

Das Verhältnis zu den Zentralen Orten bleibt in räumlicher und funktionaler Hinsicht unklar. Bei enger räumlicher Verflechtung von Gemeinden mit überörtlichen Funktionen kann die Funktion der Zentralen Orte gestört und die Funktion als Impulsgeber- und Ankerpunkt (Leitbild 2.2) nicht umgesetzt werden. Deshalb wurden vergleichbare Festlegungen in den letzten Jahren in der Raumordnung nicht mehr angewandt.

Die Intention der Festlegung müsste in der Begründung zu jeder Funktion zum Tragen kommen, zumindest für die „Vorschläge“ zu Erneuerbare Energien, Landwirtschaft, Verkehr und Bildung ist dies nicht bestimmbar und aus regionalplanerischer Sicht nicht sinnvoll. Die gewählten Kriterien würden nicht zu einer sachgerechten Abwägung führen und wären konkret auf die jeweilige Funktion abzustellen.

### **2.3 Mittelzentrale Funktionsräume**

**26. G 2.3.2: Der 2. Satz ist zu streichen.**

Die Definition und Zuordnung Mittelzentraler Räume ist nur in enger Abstimmung mit der Regionalplanung zielführend. Eine Definition vor allem aus Sicht der verkehrlichen Erreichbarkeit gibt die wirklichen Prozesse nicht wieder.

Es fehlt ansonsten an einer Klarstellung, ob auch die bilateral orientierten Funktionsräume vom Grundsatz gedeckt sind oder nicht. Gerade diese Räume sind in der Regel bereits zerschnitten (siehe Karte 4).

### **2.4 Siedlungsentwicklung**

**27. Leitvorstellungen: Es ist folgende Leitvorstellung zu ergänzen:**

**„Die gewachsene Identität der Orte und der regionalen Gebietskörperschaften müssen bei der Siedlungsentwicklung einen hohen Stellenwert besitzen und sind zu berücksichtigen.“**

So, wie in jedem kleinen Ort die Kirche, unabhängig von der konfessionellen Gebundenheit, einen hohen identitätsstiftenden Wert darstellt, sind Gemeinrichtungen wie

Schulen, Kindereinrichtungen oder auch Feuerwehren für das Selbstverständnis eines Ortes sowie seiner Bindungen zu den Nachbarorten wesentlich.

**28. Das Erfordernis der Flächenkreislaufwirtschaft ist als Ziel der Raumordnung zu formulieren. Dabei ist ein Ziel für Neuinanspruchnahme auch unter Berücksichtigung der Industriegroß- und Verkehrsflächen auf Landesebene einzufügen.**

Vor dem Hintergrund der seit Jahren anhaltenden Diskussion in Wissenschaft und Praxis, des nunmehr seit einer Dekade gesteckten Ziels, die Flächenneuanspruchnahme auf 30 ha pro Tag auf Bundesebene zu reduzieren, und dem gesetzlich festgelegten Umstand, dass Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Absatz 4 BauGB in der Bauleitplanung der Kommunen zu beachten sind, müssen die im 2. E-LEP 2025 formulierten Erfordernisse der Raumordnung als unzureichend und im wesentlichen nicht steuerungsfähig bezeichnet werden. Im Rahmen der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie wurde der Flächenverbrauch durch eine Arbeitsgruppe der Staatssekretäre als eines von fünf Schwerpunktfeldern bewertet und mit dem „Bündnis für Fläche“ auch strategisch umgesetzt. Hier vergibt der Plangeber als Bündnispartner Chancen, Siedlungsentwicklung aus landesplanerischer Sicht zu steuern, und wird dieser Aufgabe nicht ausreichend gerecht. Der 2. E-LEP 2025 bleibt eindeutig hinter dem Anspruch des LEP 2004 zurück.

Neben den Folgen zunehmender Flächeninanspruchnahme sowie für die Umwelt (Boden, Wasser, Klima, Fauna/Flora/Biologische Vielfalt) verkennt das 2. E-LEP 2025 die Tragweite der zunehmenden Infrastrukturkosten bei abnehmender Bevölkerung (in weiten Teilen) und Siedlungsdichte. Diese strukturellen Kosten müssen im Wesentlichen durch öffentliche Haushalte getragen werden und verschlechtern die finanzielle Ausstattung von allen Gebietskörperschaften bzw. beeinflussen auch die Attraktivität der Städte und Dörfer für die Wohnbevölkerung und für die Wirtschaft.

Die im 2. E-LEP 2025 formulierte Leitvorstellung zur Siedlungsentwicklung (Nr. 3) „Flächenkreislaufwirtschaft mit Null-Mengenziel bis 2025“ bleibt mit den entwickelten Erfordernissen der Raumordnung (2 Grundsätze) im Wesentlichen ohne Umsetzung. Die Leitvorstellung wird gegenüber den möglichen Adressaten (Kommunen, Fachplanungen, aber auch innerhalb der Regional- und Landesplanung) im Sinne einer Selbstverpflichtung nicht verbindlich. Die in der Begründung genannten Handlungsansätze entfalten keine Verbindlichkeit und sind z. T. nicht konkret bestimmbar, wie beispielsweise der Begriff „Strategische Steuerung der Flächenentwicklung“. Es bleibt offen und damit ohne Steuerung, wie dieses Null-Mengenziel erreicht werden soll. Es fehlt die Bestimmung des Adressatenkreises. Die beiden Grundsätze sind lediglich zu berücksichtigen.

Das Festlegen der Flächenkreislaufwirtschaft mit einem Null-Mengenziel allein reicht nicht aus. Im Sinne des Ressourcenschutzes muss der Input in diesen Kreislauf (Flächenneuanspruchnahme) reduziert werden und im Gleichklang mit dem Output (Renaturierung, Entsiegelung) stehen. Auf Basis des 30 ha-Ziels der Bundesregierung kann die mögliche Neuinanspruchnahme an Siedlungs- und Verkehrsfläche auf Landesebene simuliert werden. Davon müssen die bereits durch den 2. E-LEP 2025 vorgegebenen Flächen (Industriegroß- und Verkehrsflächen) abgezogen werden (vgl. Ansatz des MORO „WohnQualitäten Mittelthüringen“). Im Sinne der Flächenkreislaufwirtschaft muss dann auch ein entsprechendes Potential für Renaturierung/Entsiegelung grob ermittelt und ausgewiesen werden.

Allein die Festlegung von Industriegroßflächen im 2. E-LEP 2025 umfasst in Mittelthüringen ca. 1120 ha und würde auf Basis von 2010 den Siedlungs- und Verkehrsflächenanteil an der Gesamtfläche von 10,6 % auf 11% steigern. Als Ausgleich wird hingegen im 2. E-LEP 2025 nichts festgelegt. Bereits hier läuft die Leitvorstellung ins Leere.

- 29. G 2.4.1 Satz 2 ist als Ziel der Raumordnung zu formulieren. Dabei ist auf die Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen mit guter und sehr guter ÖPNV-Anbindung (vorzugsweise Bahnanschluss) sowie auf die enge funktionelle Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Bilden und Erholen abzustellen.**

G 2.4.1 ist in der bisherigen Fassung nicht bestimmbar (zukunftsfähige Verkehrsinfrastrukturen) und zielt z. T. nicht genau genug auf eine nachhaltige Siedlungsflächenentwicklung, indem bspw. alle Verkehrsinfrastrukturen (auch MIV) gemeint sein können.

Der Vorschlag verknüpft konkret die Siedlungsentwicklung mit der Verkehrsentwicklung in zwei zentralen Handlungsfeldern: Nutzungsmischung und Anbindung an den ÖPNV. Hierbei wird gleichzeitig klargestellt, welche zukunftsfähigen Verkehrsinfrastrukturen von Bedeutung sind.

Die sachlich richtige Begründung zum Öffentlichen Verkehr gibt nicht die Intention des Plansatzes wieder. Zudem müsste laut Begründung vermutet werden, dass ein erheblicher Teil der Straßeninfrastruktur langfristig nicht gesichert werden kann. Diese Ansatzpunkte finden sich aber im Abschnitt Verkehr des 2. E-LEP 2025 nicht wieder.

- 30. Es soll ein Grundsatz der Raumordnung aufgenommen werden, dass bei der Siedlungsentwicklung eine möglichst hohe und angemessene bauliche Dichte anzustreben ist.**

Verdichtete Bauweisen sind Ressourcen sparend (u. a. hinsichtlich Boden, Finanzen, Infrastrukturkosten), bieten gute Ansatzpunkte für den öffentlichen Verkehr sowie für Energie effiziente Baustrukturen und können unter Wahrung der Maßstäblichkeit der Ländlichen Siedlungen (bzw. der Umgebung) auch in bestehenden Siedlungen erfolgversprechend realisiert werden.

- 31. Bestehende Siedlungen sind nicht mit freiräumlichen Festlegungen des 2. E-LEP 2025 zu überplanen. Darüber hinaus sind insbesondere den Zentralen Orten Entwicklungsmöglichkeiten im Umfeld des Siedlungsbereichs zu belassen und in die Abwägung einzustellen.**

Auf Grund der nicht vollständigen Darstellung aller Siedlungsbereiche der Kommunen wurden viele vorhandene Siedlungen mit Nutzungen des Freiraums überplant (Karte 10). Hier ist einerseits dringend eine pauschalisierte Herangehensweise als auch andererseits eine vollständige Respektierung des Siedlungsbereichs notwendig. Darüber hinaus werden freiräumliche Nutzungen der Landwirtschaft oftmals unmittelbar an der Grenze zu Siedlungsbereichen dargestellt. Eine Anwendung der Methodik aus dem Regionalplan Mittelthüringen (Saumbereiche ohne raumplanerische Festlegungen) ist hier maßstabsgerecht pauschalisierend notwendig und beachtet die verfassungsgemäße Planungshoheit der Gemeinden in geeigneter und ausreichend angemessener Weise.

- 32. Es ist die Vorgabe an die Regionalplanung zur Ausweisung von Siedlungszäsuren aufzunehmen.**

Das 2. E-LEP 2025 enthält bislang keinen Auftrag an die Regionalplanung zur Ausweisung von Siedlungszäsuren. Diese können insbesondere den suburbanen Raum auf regionaler Ebene gestalten (Verhindern von bandartiger Siedlungsstruktur; Gestalten von Landschaft mit kumulativ starken Umweltauswirkungen durch Regional- und Landesplanung). In diesem Sinne sind Siedlungszäsuren ein multifunktionales Instrument, welches nicht durch andere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ersetzt werden kann.

## **2.5 Wohnen und wohnungsnahe Infrastruktur**

- 33. Die Plansätze zur sozialen Infrastruktur sind unter 2.2 zu integrieren und den jeweiligen Zentralen Orten zuzuordnen oder in einem eigenständigen Abschnitt abzuhandeln.**

Gliederungssystematisch gehören die genannten sozialen Infrastrukturen zu den Zentralen Orten oder sie werden – wie die technische Infrastruktur auch – als eigenständi-

ger Abschnitt abgehandelt. Dabei kann die im 2. E-LEP 2025 begonnene Systematik entlang der Stufen der Zentralen Orte fortgesetzt werden.

**34. Z 2.5.2 ist folgendermaßen zu ergänzen:**

**„Grundschulen bei einem tragfähigen Einzugsbereich auch in den nicht zentralen Orten sind zu erhalten und zu entwickeln“.**

Aufgrund der Demographie und des hohen Anspruchs an Bildung in unserer Gesellschaft und im Hinblick auf die jetzt schon andauernden Diskussionen zu „schlecht gebildeten Schülern“ und zur Bereitstellung von Auszubildenden für die Wirtschaft und dem Fachkräftemangel muss die Bildung im Freistaat Thüringen einen hohen Rang einnehmen.

Diese Voraussetzungen müssen durch Standortcluster auch außerhalb der Zentralen Orte abgesichert werden.

**35. Z 2.5.3 ist folgendermaßen als 3. Satz zu ergänzen:**

**„Standorte in den Grundzentren und im Schulverbund sowie die fachspezifischen Gymnasien bzw. Berufsschulen in nicht kategorisierten Gemeinden sind zu erhalten und zu entwickeln“.**

Aufgrund der Demographie und des hohen Anspruchs an Bildung in unserer Gesellschaft und im Hinblick auf die jetzt schon andauernden Diskussionen zu „schlecht gebildeten Schülern“ und zur Bereitstellung von Auszubildenden für die Wirtschaft und dem Fachkräftemangel muss die Bildung im Freistaat Thüringen einen hohen Rang einnehmen.

Diese Voraussetzungen müssen durch Standortcluster auch außerhalb der Zentralen Orte abgesichert werden.

**36. Es ist ein Leitbild zum „Energetisch optimierten“ Wohnen zu ergänzen bzw. besser herauszuarbeiten.**

Ausgehend von den Rahmenbedingungen (Stichwort: Klimawandel / Erneuerbare Energie“ / Ressourcenverbrauch) ist für das Wohnen aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen dieses Leitbild auch unter dem Blickwinkel des programmatischen Charakters des LEP für die zukünftige Entwicklung essentiell. „Energetisch optimiertes“ Wohnen muss untersetzt werden mit der Nutzung von erneuerbaren Energien in Neubau und Bestand für Strom und Wärme und einem effizienten Umgang mit Energie.

**37. In G 2.5.9 soll sichergestellt werden, dass in Zentralen Orten (insb. den Grundzentren) eine ambulante Versorgung gewährleistet wird. Dies ist als Ziel der Raumordnung zu formulieren. Die Begründung des G 2.5.9 ist auf die notwendigen Teile zu reduzieren.**

Die bisherige Formulierung lässt offen, welcher Adressat gemeint ist. Zur Stärkung der Zentralen Orte und der dezentralen Konzentration folgend ist es notwendig, die Festlegung als Ziel zu formulieren.

Die in den Abschnitt 3 und 4 formulierten Gedanken sind für die Begründung des Grundsatzes/Zieles nicht brauchbar.

## **2.6 Einzelhandelsgroßprojekte**

Der Zielformulierung (Pressemitteilung des TMBLV vom 12.07.2011), einer stärkeren Ausrichtung des großflächigen Einzelhandels auf die Mittel- und Oberzentren wird der vorliegende 2. E-LEP 2025 nicht gerecht. Der in der Genehmigungsphase des Regionalplanes Mittelthüringen seitens des TMBLV eingebrachte Verweis, dass im neuen LEP die Regelung zu Einzelhandelsgroßprojekten des Regionalplans Mittelthüringen (Entwurf) enthalten sein würden, kommt nunmehr nicht zum Tragen.

**38. In G 2.6.2 ist die Kopplung mit den mittelzentralen Verflechtungsbereichen in der vorliegenden Form für das Kongruenzgebot zu streichen. Der Grundsatz ist als Ziel zu formulieren.**

Auch in der überarbeiteten Form sind die mittelzentralen Verflechtungsbereiche in ihrer vielfach bilateralen Ausformung nicht hinreichend aussagefähig. Überschlägig gerechnet ist ein Fünftel der Region Mittelthüringen zwei Zentralen Orten zuzurechnen. Insofern liefern sie für die konkrete Anwendung bspw. in einzelnen Raumordnungsverfahren keine ausreichende und handhabbare Grundlage. Stattdessen müsste hier die Auswirkung des tatsächlichen Versorgungsbereichs im Einzelfall herangezogen werden.

Zur Formulierung als Ziel der Raumordnung siehe Begründung zu 40.

**39. G 2.6.3 ist als Ziel der Raumordnung zu kennzeichnen. Es ist ein konkreter Bezug zu den Zentralen Orten herzustellen.**

Der bisher als Grundsatz gekennzeichnete G 2.6.3 ist seiner Formulierung nach bereits als Ziel zu interpretieren („dürfen ... nicht ... beeinträchtigt werden“, „Beeinträchtigungsverbot“). Als tatsächlicher Grundsatz würde er in seiner Steuerungsfähigkeit auch zu kurz greifen. Der Erhalt der Innenstädte und der örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche ist mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen (§ 2 Abs. 2 Nr.3 ROG). Die Umsetzung des Zentrale-Orte-Konzepts ist in dieser essentiellen Funktion der Zentralen Orte nur durch Ziele der Raumordnung umsetzbar.

Die bisherige Formulierung des Beeinträchtigungsverbots bezieht sich auf die Einzugsbereiche und Funktionsbereiche aller Orte. Der raumordnerische Steuerungsanspruch muss sich hier auch auf die Zentralen Orte begrenzen. Ein Bezug auf alle Orte wäre unverhältnismäßig. Die Ansiedlung eines Einzelhandelsgroßprojekts in einem Zentralen Ort wäre damit sogar gefährdet, wenn dadurch in einem Ort seines Verflechtungsbereichs wesentliche Beeinträchtigungen stattfinden. Auf diese Konzentration wird aber mit Z 2.6.1 gerade abgezielt.

**40. Es ist ein Ziel aufzunehmen, nach dem Einzelhandelsgroßprojekte nur verbraucher-nah in städtebaulich integrierter Lage anzusiedeln und außerhalb des Stadt- bzw. Ortszentrums und zentraler Versorgungsbereiche zentrenrelevante Sortimente nur als das Kernsortiment ergänzende Randsortimente zulässig sind. Als Ausnahmeregelung soll aufgenommen werden, dass Einzelhandelsgroßprojekte in nicht-integrierter Lage dann möglich sind, wenn sie aus siedlungsstrukturellen oder verkehrlichen Gründen ansonsten nicht realisierbar wären.**

Der bisher formulierte Grundsatz greift in seiner Steuerungsfähigkeit zu kurz. Die vorgeschlagene Erweiterung nimmt in einem umfassenden integrativen Ansatz zudem die Stadt- bzw. Ortszentren und zentrale Versorgungsbereiche im Zusammenhang mit zentrenrelevanten Sortimenten in den Blick (vgl. § 2 Abs. 2 Nr.3 ROG).

Mit Z 2.6.6 zeigt der Plangeber am Beispiel der Hersteller-Direktverkaufszentren auf, dass hier zwar ein deutlicher Wille zur Verortung dieser Einrichtungen in städtebaulich integrierter Lage vorhanden ist, der aber bei typischen Einzelhandelsgroßprojekten fehlt. Die unterschiedliche Herangehensweise wird nicht begründet.

Mit der zusätzlich einzufügenden Regelausnahme entgeht das 2. E-LEP 2025 einer unverhältnismäßigen raumordnerischen Steuerung bzgl. des städtebaulichen Integrationsgebots. Siedlungsstrukturelle Gründe liegen vor, wenn keine ausreichenden Standortalternativen (Größe, Lage innerhalb des Stadtgebietes, Topographie) vorhanden sind oder die verkehrliche Erschließbarkeit auf Grund der erzeugten Verkehrsmengen nicht machbar ist.



- 41. Z 2.6.6 Satz 2 2. E-LEP 2025 ist zu streichen. Die Begründung für die Standortwahl von Hersteller-Direktverkaufszentren in Oberzentren ist zu qualifizieren. Die Notwendigkeit der städtebaulichen Integration von Hersteller-Direktverkaufszentren ist zu begründen.**

Z 2.6.6 Satz 2 2. E-LEP 2025 entspricht dem Prinzip eines Eignungsgebiets mit den damit verbundenen Anforderungen an die Qualität der Begründung. Sie lässt auch im zweiten Entwurf in weiten Teilen den Nachweis eines schlüssigen Gesamtkonzepts durch seine unverbindlichen Aussagen und fehlenden Verweise auf abwägungsrelevante Belange offen. Untersucht wurde insbesondere nicht, inwieweit die im FOC typischer Weise angebotenen Sortimente die Innenstädte und zentralen Versorgungsgebiete der im Einzugsgebiet liegenden Zentralen Orte beeinflussen bzw. schädigen. Der alleinige Verweis auf die relative Entfernung und Erreichbarkeiten ist nicht sachgerecht, vielmehr wären mindestens die konkreten Kaufkraftabflüsse zu ermitteln und bewerten.

Die Begründung zum Raum um das Hermsdorfer Kreuz anhand der verkehrlichen Erreichbarkeit, der Nähe zu Ballungszentren und bestehenden FOC ist nicht stichhaltig. Demnach wären auch andere Teilräume Thüringens für eine solche Ansiedlung prädestiniert (z.B. Erfurter Kreuz).

Völlig unbegründet bleibt das Ziel der Raumordnung zur städtebaulichen Integration innerhalb der Oberzentren. Dies führt zur widersprüchlichen Situation, dass bspw. die Verwaltungsgrenze zwischen der Stadt Gera und dem Landkreis Greiz über die Notwendigkeit der städtebaulichen Integration entscheidet. Mit dem Erhalt der gewachsenen Siedlungsstruktur und des funktionierenden Zentrumsystems in Thüringen (siehe 2.2) ist diese Vorgehensweise nicht kompatibel.

Die räumliche Abgrenzung des Raumes um das Hermsdorfer Kreuz bis zur Landesgrenze mit Sachsen entlang der A4 bleibt für ein Ziel der Raumordnung zu wenig konkretisiert. Bei der Definition der Entwicklungskorridore (Grundsatz) werden unterschiedliche Verfahrensweisen angewandt (5km-Korridor, 10km-Korridor, Ausgangspunkte: Autobahnanschlussstellen oder gebündelte Infrastrukturtrassen). Zudem stimmt der semantische Zusammenhang zwischen Satz 1 und 2 nicht: Satz 1 lässt Gera als FOC-Standort zu, Satz 2 weicht davon ab, in dem der Entwicklungskorridor entlang der A4 als zulässiger Raum genannt wird, in dem aber die Stadt Gera räumlich auch enthalten ist. Zudem ist die Frage der erforderlichen städtebaulichen Integration für einen möglichen Standort in Gera damit widersprüchlich zu beurteilen.

- 42. 3.1 Regional Governance und interkommunale Kooperation:  
Es ist folgende Leitvorstellung einzufügen: „Gewachsene Kennzeichen (Marken) eines Ortes oder einer Gebietskörperschaft sollten im Rahmen der Kooperation berücksichtigt und gestärkt werden.“**

Die Identifikation und die Wiedererkennung von Orten und Regionen ist über diese hinaus vor allem an sogenannten „Marken“ gebunden (Neudietendorfer Aromatique“, Thüringer Wald, Nordhäuser Doppelkorn). Der Bekanntheitsgrad und damit die Möglichkeit der Entwicklung sind stark von solchen „Marken“ geprägt.

- 43. 3.2.2: Die Aufzählung der angeführten Planungen und Maßnahmen sollte um folgenden Punkt ergänzt werden:**

- **Stärkung des Leistungsaustausches zwischen den Thüringer Städten der Metropolregion Mitteldeutschland, insbesondere durch die weitere Qualifizierung der B7 zwischen Gotha - Erfurt – Weimar - Jena sowie über gemeinsame Kongresskonzepte.**

Die B7 stellt nicht nur das Rückgrat der Thüringer Städtekette dar, sondern ist auch verkehrliche Verbindungsader in der ImpulsRegion. Insbesondere aufgrund ihrer vergleichsweise kurzen Distanzen spielt die B7 eine deutlich größere Rolle für den direkten Austausch zwischen den Städten als die A 4, die in erster Linie ihre Aufgabe in der Erreichbarkeit der Region von außerhalb hat. In dieser Hinsicht ist auch die Ergänzung der B7 im Funktionalnetz erforderlich (vgl. Anregung zu G 4.5.1). Will man an der zu-

gehörigen Raumkategorie festhalten, ist sie ohne diese Verbindung nicht denkbar. Das Gleiche gilt für eine gemeinsame Kongresskultur, die aufgrund der geringen Entfernungen ohne eine gemeinsame Abstimmung zu einem ruinösen Wettbewerb führt und die individuellen Potenziale der Städte mit ihren unterschiedlichen Schwerpunkten im wissenschaftlichen wie wirtschaftlichen Bereich nicht zur Geltung bringt.

#### **44. 3.3 Europäische Zusammenarbeit, Leitvorstellungen:**

#### **45. Es ist folgende Leitvorstellung einzufügen: „Die europäischen Entwicklungsachsen wie die Via Regia sind zur Einbindung der Thüringer Entwicklungsachsen in die europäische Entwicklung weiter zu entwickeln.“**

Mit der bereits existierenden europäischen Initiative zur Entwicklung der Via Regia besteht eine exzellente Plattform für die Einbindung der Region Eisenach bis Gera in bestehende europäische Netzwerke.

### **4. Wirtschaft entwickeln und Infrastruktur anpassen**

#### **4.2 Entwicklungskorridore**

#### **46. G 4.2.1 und 4.2.2 (Entwicklungskorridore) sind zu streichen.**

Im Kern handelt es sich um eine redundante Ausweisung, die lediglich nachrichtlich die Standortgunst bestimmter Verkehrsinfrastrukturen widerspiegelt. Diese wird bereits bei der Auswahl von Industriegroßflächen konkret berücksichtigt. Zudem erfolgt keine sachgerechte Abwägung, da die postulierten günstigen Standortbedingungen in einem 5-10 km breiten Korridor nicht immer pauschal gegeben sind. Hier kommen weitere standörtliche Bedingungen hinzu (Neigung, Nutzungskonflikte mit Landwirtschaft, Naturschutz, Wasser ...). Zudem stehen die Entwicklungskorridore in ihren Zielsetzungen in einem teils unklaren Verhältnis zu den ausgewiesenen Raumstrukturtypen und deren Entwicklungszielen.

Die Entwicklungsachsen wurden bei der Ausformung der Freiraumbereiche Landwirtschaft offensichtlich nicht berücksichtigt. Es erfolgen z.B. Festlegungen im Bereich südlich Gotha oder direkt am Erfurter Kreuz. Weiterhin wird das Freiraumverbundsystem Waldlebensräume durch die Entwicklungsachsen direkt gekreuzt (z.B. entlang des Saaletals). Die unterschiedlichen Raumansprüche werden im 2. E-LEP 2025 überwiegend (mit Ausnahme der UZVR und der Nationalen Naturlandschaften) weder gegeneinander abgewogen noch werden Vorschläge zur Konfliktlösung im 2. E-LEP 2025 aufgezeigt.

#### **47. Die Vorgabe V 4.2.3 ist zu streichen.**

Die Berücksichtigung der Entwicklungskorridore im Zuge der Regionalplanung ergibt sich bereits gem. § 8 Abs. 2 ROG entsprechend der Gewichtungformulierung im G 4.2.1. Eine weitergehende Vorgabe an die Regionalplanung ist nicht erforderlich und ist in der vorliegenden Form i. V. m. G 4.2.1 widersprüchlich, auf Grund ungeeigneter Begründungen nicht umsetzbar und führt in der Gesamtschau zu Abwägungsfehleinschätzungen.

- Widersprüchlich ist die Vorgabe dahingehend, dass im 2. E-LEP 2025 entlang der Entwicklungskorridore auch regelmäßig Freiraumverbundsysteme sowohl für Waldlebensräume als auch für Auenlebensräume, Räume mit besonderem Koordinierungsbedarf (Rohstoffe), Freiraumbereiche Landwirtschaft und Risikobereiche Hochwassergefahr festgelegt werden (siehe Karte 10). Gerade dort sollen gem. der Vorgaben im Kapitel 6 bevorzugt Vorranggebiete ausgewiesen werden.
- In der Umsetzung bleibt vollkommen offen, wie mit dem engeren und weiteren Suchraum (Begründung 4.2.1: 5 km / 10 km) umgegangen werden soll.
- Eine pauschale Streichung der raumordnerischen Sicherung von z.B. hochwertigen landwirtschaftlichen Böden erscheint nicht angemessen. Eine Überprüfung der Straßensituation (Querschnitt, Brücken, Radien etc.) oder Ortsdurchfahrten kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht für den gesamten freizuhaltenden Entwicklungskorridor für jegliche Art von Gewerbe durchgeführt werden. Die Gefahr des Verlust-

tes von z.B. ökologischen Ausgleichsfunktionen, Biotopverbundsystemen, hochwertigen Böden etc. wiegt die möglichen Potenziale irgendwo im Entwicklungskorridor nicht auf.

#### **4.3 Industriegroßflächen**

- 48. Die Industriegroßflächen sind sachgerecht zu begründen. Die Formulierung in Z 4.3.1 „zeichnerisch ... dargestellt“ und „verbindlich festgelegt“ ist an die symbolhafte Darstellung in Karte 3 anzupassen. Die Industriegroßflächen und ihre engere Umgebung dürfen in Karte 10 nicht als Freiraumbereiche Landwirtschaft dargestellt werden.**

Die Begründung geht weitgehend auf bestehende Pläne und Entscheidungen der Arbeitsgruppe „Großflächeninitiative“ zu diesem Thema ein, ohne aus aktueller Sicht die eigene landesplanerische Entscheidung zum Bedarf und dem Erfordernis der Industriegroßflächen (Anzahl, Lage im Raum, Gesamtfläche, Standortalternativen etc.) zu begründen.

Die Darstellung der Standorte erfolgt zwar nunmehr maßstabsgerecht als Symbol in Karte 3. Die eindeutige raumordnerische Konkretisierung kann mit der im 2. Entwurf gewählten Darstellungsform auf Ebene der Regionalplanung erfolgen. Daher muss aber auch die textliche Festlegung an die neue Darstellung angepasst werden. Bei Verwendung eines Symbols kann nicht von zeichnerisch verbindlich dargestellter Festlegung gesprochen werden.

Die Industriegroßflächen stellen als Ziele der Raumordnung eine landesplanerische Letztentscheidung dar, eine zusätzliche Darstellung als Freiraumbereiche Landwirtschaft ist keine Letztentscheidung.

#### **4.4 Tourismus und Erholung**

- 49. Erholung als Grunddaseinsfunktion und weicher Standortfaktor ist in den 2. E-LEP 2025 aufzunehmen.**

Die Erholungsfunktionen und -potentiale insbesondere des Freiraumes kommen in den Kriterien (G 4.4.5 und im Kapitel 6) nicht zum Tragen. Eine sachgerechte Abwägung und Ausformung der Leitvorstellung zur Entwicklung von Tourismus und Erholung (insbesondere „Natur und Aktiv“) ist auf Ebene der Regionalplanung so nicht möglich. Erholung spielt auch im Übergangsbereich der Städte zum Umland eine entscheidende Rolle (weicher Standortfaktor, Bündelung von Grunddaseinsfunktion, Naherholung) und hat so eine Bedeutung für die Regionalentwicklung und -planung. In der Überschrift werden die Begriffe Tourismus und Erholung gleichwertig verwendet, dies findet aber im Inhalt des Abschnitts keine Fortsetzung.

- 50. Es sind Städte, in denen in der Tourismus einen erheblichen wirtschaftlichen Beitrag leistet, im Abschnitt 4.4 und Karte 5 ausgewogen darzustellen.**

Die Städte Mittelthüringens, in denen Tourismus einen erheblichen wirtschaftlichen Beitrag leistet, kommen im 2. E-LEP 2025 nicht vor (insbesondere Weimar, Erfurt und Gotha). Der 2. E-LEP 2025 legt den Schwerpunkt im Tourismus lediglich auf den Thüringer Wald und auf die Entwicklung von Oberhof. Verdeutlicht wird die insgesamt unausgewogene Darstellung des Themas z. B. auch durch eine detaillierte Festlegung des landesweiten Radnetzes.

Städtetourismus wird einerseits durch das Thüringer Landesamt für Statistik als eigenständiges Reisegebiet in Thüringen geführt und statistisch erfasst, andererseits wird das Thema als wichtiges Reisetema durch die Thüringer Tourismus-Gesellschaft intensiv vermarktet.

- 51. Die Ausführungen zum Wintersport in den Begründungen sind in einem Grundsatz der Raumordnung zusammenzufassen.**

Im Hintergrund zu den Leitvorstellungen finden sich mehrmals Ausführungen zum Wintertourismus mit plansatzartigen Aussagen, in denen auf die Entwicklungen durch den

Klimawandel und die Folgen für die touristische Entwicklung des Thüringer Waldes / Schiefergebirges eingegangen wird, ohne dass daraus verbindliche Festlegungen abzuleiten sind. Der Klimawandel wird ein wesentliches Standbein der touristischen Regionen verändern und damit auch die gesamte, aktuell darauf ausgerichtete Regionalentwicklung gefährden. Daraus leiten sich die Raumbedeutsamkeit sowie die Erforderlichkeit für die raumordnerischen Festlegungen ab.

- 52. Das landes- und regionalbedeutsame Radverkehrsnetz ist in der Karte 5 einem Grundsatz der Raumordnung gemäß mit Korridoren darzustellen. Eine raumordnerische Begründung ist in G 4.5.14 zu ergänzen. Begrifflichkeiten sind klar anzuwenden.**

Die bisherige Darstellung lässt den Schluss zu, dass das landes- und regionalbedeutsame Radverkehrsnetz in seiner feingliederigen und detaillierten Darstellung als Ziel der Raumordnung zu werten ist, obwohl die Intention als Grundsatz eine pauschalisierte, dem Maßstab entsprechende Darstellung erwarten ließe. Die Begründung muss bislang diese Missverständnisse umständlich ausräumen. Sie lässt offen, inwieweit ein fachplanerisches Konzept einer raumordnerischen Abwägung unterlag bzw. welche raumordnerischen Gründe für die Festlegung vorlagen.

Während im Text nunmehr von einem landes- und regionalbedeutsamen Radverkehrsnetz gesprochen wird, werden in der Karte 5 die Begrifflichkeiten des Radverkehrskonzeptes des Freistaates Thüringen benutzt.

- 53. G 4.4.1, Begründung: Ergänzung 5. Absatz: „Ebenfalls grenzüberschreitend arbeitet das Geopark-Netzwerk, zu dem 4 z. T. vollständig in Thüringen liegende Nationalen Geoparks gehören Inselsberg – Drei Gleichen, Kyffhäuser, Harz – Braunschweiger Land – Ostfalen und Schieferland).“**

Der Geotourismus ist eine wachsende Branche im Naturtourismus. Bis auf das Schieferland verfügen die genannten Geoparks bereits über die Zertifizierung als Nationaler Geopark.

- 54. V 4.4.5 / V 4.4.6: Das Kriterium der „Gästeankünfte“ ist durch „Anzahl der Übernachtungen“ zu ersetzen.**

Sowohl betriebswirtschaftlich als auch volkswirtschaftlich ist immer die Gesamtzahl der Übernachtungen anstatt der Gästeankünfte wirksam.

- 55. Die Kooperation mit der TTG GmbH ist als Kriterium zur Ausweisung von Regional bedeutsamen Tourismusorten zu streichen.**

Die Kooperation mit der TTG GmbH als Kriterium muss entfallen, da eine Kooperation immer den Willen beider Parteien voraussetzt und daher ein Funktionieren derer nicht vollends im Einflussbereich der Gemeinden bzw. der touristisch verantwortlichen Akteure vor Ort liegt.

- 56. Touristische Funktionen sind durch die Regionalplanung für räumliche Einheiten unterhalb der Gemeinden festzulegen und sollen auch für Zentrale Orten festzulegen sein.**

Die Festlegung von touristischen Funktionen für ganze Gemeinden ist – auch unter dem Zeithorizont des LEP und der bis dahin fortschreitenden Zusammenfassung kommunaler Verwaltungsstrukturen – nicht sachgerecht anwendbar und raumplanerisch auch nicht richtig. In diesem Zusammenhang wird auf die vorliegenden Abwägungsdokumente zum Regionalplan Mittelthüringen verwiesen. Bei der Festlegung zu Kulturerbestandorten wird bereits auf einzelne Ortsteile von Gemeinden Bezug genommen. Der Verzicht auf die Festlegung touristischer Funktionen für Zentrale Orte negiert, dass die freiwillige kommunale Aufgabe „Tourismus“ auch in diesen Orten eine überörtliche Bedeutung hat und damit auch dem Freistaat Thüringen daran gelegen sein muss, diese Funktion gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen zu sichern und zu entwickeln.

**57. Der Hintergrund zur Leitvorstellung und die Begründungen im Abschnitt 4.4 sind zu überarbeiten.**

Der Hintergrund geht bislang nicht vollständig auf die in der Leitvorstellung formulierten Gedanken ein. Insbesondere die Auswahl der thematischen Schwerpunkte wird nicht begründet. Hier sollte eine eigenständige raumordnerische Begründung gefunden werden. Mit Blick auf den Zeithorizont 2025 ist es nicht sinnvoll, sich gänzlich auf die Landestourismuskonzeption 2015 des TMWAT zurückzuziehen.

**4.5 Verkehrsinfrastruktur**

**58. 3. Leitvorstellung, Ergänzung: „... in Form von Express-Linien mit attraktiven Taktfahrplänen an den künftigen ICE-Knoten ...“**

Die Ergänzung qualifiziert die Leitvorstellung als raumordnerische Zielstellung. Über einen attraktiven Taktfahrplan erfolgt eine bessere Anbindung der größeren Zentralen Orte im Freistaat.

**59. Hintergrund, Absatz 5: Die Aussagen zum zunehmenden Straßengüterverkehr sowie einem starken Wachstum des Straßenverkehrs in Thüringen sind in ihrer Pauschalität nicht korrekt und müssen überarbeitet werden.**

Bereits seit vielen Jahren wachsen sowohl der Straßengüterverkehr als auch der Straßenverkehr insgesamt nur noch auf den Autobahnen. Ab der Ebene der Bundesstraßen und darunter nehmen sowohl der Straßengüterverkehr als auch der Straßenverkehr insgesamt im Durchschnitt ab! Rechnet man beide Effekte gegeneinander auf, so steht am Ende Thüringenweit über alle Straßenkategorien hinweg ein leichter Rückgang der Verkehrsmengen im Straßenverkehr – für Mensch und Umwelt also eine insgesamt sehr erfreuliche Entwicklung.

Im Landesentwicklungsbericht sind in Tabelle 25 die Daten für die Jahre 1995, 2000 und 2005 aufbereitet, wobei bei der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke auf den Landesstraßen versehentlich die Werte der Jahresfahrleistungen eingetragen wurden. Die richtigen Werte lauten: Kfz-Verkehr: 3.379 Kfz/24h, Personenverkehr: 3.074 Kfz/24h und Güterverkehr: 305 Kfz/24h. Dadurch bestehen natürlich zwischen 2000 und 2005 dort keine Zuwächse, sondern Rückgänge von -15,0%; -14,4% und -20,4%. Der Fehler wurde bereits an die zuständigen Bearbeiter im TMBLV gemeldet und wird im nächsten Landesentwicklungsbericht korrigiert. Darüber hinaus gibt es mittlerweile noch neuere Daten zu den Verkehrsmengen, nämlich aus dem Jahr 2010. Diese Daten müssen ebenfalls in die Aussagen zur Verkehrsmengenentwicklung im 2. E-LEP 2025 einfließen.

**60. G 4.5.2 / Karte 3:**

- **Der bisherige Grundsatz ist als Ziel festzulegen.**
- **Eine klare textliche Trennung des Funktionalnetzes in die Teile Straße und Schiene ist einzuführen, und die jeweiligen Netzebenen sind hinreichend im Plansatz zu definieren.**
- **Die Integration des Transeuropäischen Netzes (Kern- und Flächennetz) ist unter raumordnerischer Abwägung in das Funktionalnetz zu integrieren.**
- **Das gesamte Funktionalnetz ist zu einem konsistenten Verkehrsnetz zu entwickeln, dabei muss das Schienennetz um die Ebene „Zubringernetz“ ergänzt werden.**

Es stellt einen Systembruch dar, wenn auf der einen Seite über V 4.5.15 Teile des Zubringernetzes als Ziel der Raumordnung in den Regionalplänen festgelegt werden und im LEP 2025 das gesamte höherstufige Netz als Grundsatz festgelegt wird. Im Übrigen liegt die sachliche und räumliche Konkretisierung bei diesem Thema auf der Hand und kann ohne weiteres eine Festlegung als Ziel der Raumordnung ermöglichen.

Insbesondere in der Begründung zu G 4.5.2 wird noch nicht deutlich, dass das Funktionalnetz immer aus Straßen- und Schienennetz besteht. Die Funktionen der einzelnen

Netzebenen werden nicht hinreichend beschrieben und bleiben in der Begründung unverbindlich. Die Begründung gibt mit der Aufzählung verschiedener Straßen- und Schienenverbindungen in weiten Teilen nur das wieder, was ein Blick auf die Karte verdeutlicht, ohne eine tatsächliche Begründung für die Einstufung zu liefern.

Mit dem Hinweis auf den „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments ...“ wird deutlich, dass hier keine eigenständige abgewogene raumordnerische Aussage vorliegt. Vielmehr verdeutlicht es ein Zurückziehen auf fachplanerische Positionen in einem wichtigen Themenfeld für die zukünftige Entwicklung in Thüringen.

Bislang liegt mit dem 2. E-LEP 2025 ein fragmentiertes Funktionalnetz vor. Deutlich wird dies an vielen Stellen: Wenn, wie geplant, die derzeitigen Grundzentren (mit ihren Regional bedeutsamen Straßen- und Schienenverbindungen) bis zur Änderung des LEP 2025 nach 2017 bestehen bleiben, so sind diese nicht ins Funktionalnetz des LEP 2025 eingebunden und hängen fast alle sprichwörtlich „in der Luft“, da in den bisher ausgewiesenen Netzebenen (Karte 3) viele Verbindungen fehlen.

Gleichzeitig fehlen im 2. Entwurf wichtige Verbindungen zwischen Mittelzentren / Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums / Oberzentren im Ergänzungsnetz. Dazu gehören etwa folgende Verbindungen:

- Apolda-Jena (L 1060 / B7)
- Apolda-Weimar (B87 / B7)
- Weimar-Jena (B7)
- Erfurt-Weimar (B7)
- Erfurt-Gotha (B7)
- Gotha – Bad Langensalza (B 247)

Gänzlich unzureichend bleibt der 2. E-LEP 2025, wenn unter G 1.1.4 der nach Willen des Plangebers notwendige Ausbau der Verbindung Ilmenau – Neuhaus a.R. zur Verbesserung raumstruktureller Bedingungen angesprochen wird, sich dann aber die Verbindung gar nicht in Karte 3 und obendrein auch nicht als bevorzugt auszubauende Verbindung in G 4.5.8 wiederfindet. Gleiches gilt für die unter G 4.5.8 genannte bevorzugt auszubauende Verbindung Weimar – Rudolstadt deren zeichnerische Darstellung in Karte 3 fehlt.

Dasselbe trifft auf die Anbindung mancher Industriegroßflächen zu (in Mittelthüringen: Ohrdruf/Gräfenhain). Diese besitzen wohl eine landesweite Bedeutung, aber die verkehrliche Anbindung als zwingend notwendige Erschließung solcher Standorte findet sich gar nicht im 2. E-LEP 2025 wieder.

Unverständlicherweise wird kein Zubringernetz (Schiene) ausgewiesen, und damit werden einige mit ÖV-Dienstleistungen bediente Schienenverbindungen nicht gesichert. Dazu gehören die Verbindungen Weimar – Kranichfeld; Fröttstädt – Friedrichroda und Sömmerda – Großheringen.

**61. G 4.5.3: Der vorletzte Satz der Begründung sollte als Grundsatz formuliert und in den Plansatz aufgenommen werden.**

Die Mitte-Deutschland-Schienenverbindung ist zu Recht im Flächennetz des TEN eingestuft worden. Sie kann ihre ganze Bedeutung jedoch nur dann entfalten, wenn es auf der Strecke nicht nur gebrochene Verkehre, sondern auch Fernverkehr gibt.

Zwar agiert die Bahn eigenwirtschaftlich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Dafür ist der Plansatz ja aber auch kein Ziel, sondern kann als Grundsatz der Landesregierung dabei dienen, gegenüber der Bahn und dem Bund die Interessen des Landes Thüringen deutlich zu machen und zu vertreten.

**62. G 4.5.4: Der Plansatz ist so nicht sachlich konkret genug formuliert. Die in der Begründung genannten Maßnahmen sind in den Plansatz zu übernehmen.**

Mit den Stichworten „effizienter intermodaler Verkehr“ und „integrierter Taktfahrplan“ aus der Begründung kann der Plansatz qualifiziert werden.

- 63. G 4.5.5: Der Plansatz ist für die Verbindung Erfurt – Chemnitz als Ziel der Raumordnung zu formulieren. Für die Verbindungen Halle/ Leipzig – Jena – Lichtenfels, Leipzig – Apolda – Erfurt ist der Ausbau und die bedarfsgerechte Ertüchtigung in einem Grundsatz zu fordern. Die Begründungen müssen sich eindringlicher mit dem Ermittlungsverfahren beschäftigen.**

Der zweigleisige Ausbau und die Elektrifizierung der Mitte-Deutschland-Schienenverbindung sind künftig das wichtigste Verkehrsbauvorhaben in Thüringen: Nicht nur, dass die Strecke Bestandteil des TEN ist und der Anbindung an die Metropolregionen dient, sondern sie stellt zusätzlich das Rückgrat der innerthüringischen Bahnverbindungen dar. Alle drei Oberzentren Thüringens sowie drei Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums liegen an der Strecke und mit ihnen die wirtschaftlich und demographisch stärksten Regionen des Landes. Perspektivisch wird der Abschnitt östlich von Erfurt für Thüringen noch weiter an Bedeutung gewinnen, wenn über diese Strecke sichergestellt werden muss, dass die östlichen Landesteile hochwertig an die ICE-Neubaustrecke angeschlossen werden. Über eine nur in Teilen zweigleisige Verbindung kann kein quantitativ und qualitativ ausreichendes Angebot erreicht werden.

Die im Weiteren in einem Grundsatz zu sichernden Verbindungen sind Bestandteil des TEN (Flächennetz). Die für Mittelthüringen relevante Streckenverbindungen werden auch mit der Inbetriebnahme der neuen ICE-Strecke weiterhin bedeutend bleiben, insbesondere um das Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Weimar an die Oberzentren Leipzig und Erfurt sowie innerhalb der Metropolregion Mitteldeutschland anzubinden.

Das Ermittlungsverfahren ist nicht transparent; ebenso die Bedeutung der Klasse „ausreichend“ und auch, ob alle mit „ausreichend“ bewerteten Verbindungen im Plansatz stehen oder eine raumordnerische Abwägung im Sinne einer Beurteilung des Raumwiderstands gemacht wurde. Die Kritik gilt umso mehr, da die RIN gegenwärtig keine Verbindlichkeit mehr hat. Im Übrigen bleibt auch offen, wie die Verbindung geführt wird!

- 64. G 4.5.6: Landesbedeutsame Güterverkehrsstellen sind zu ergänzen. Der zweite Absatz der Begründung ist zu streichen. Trassensicherungen müssen aus landesweiter Sicht auch im LEP 2025 erfolgen.**

Absatz 1 der Begründung beschreibt sehr deutlich die heutige und zukünftige Bedeutung von Schienengüterverkehr. Mehr Regelungsgehalt würde das LEP 2025 bekommen, wenn hier auch die Verantwortung des Landes erkannt werden würde und landesbedeutsame Güterverkehrsstellen festgelegt werden würden. Bislang bleibt der Plansatz auch wegen fehlender Ansprache eines Adressaten weitgehend bedeutungslos.

In dieselbe Richtung muss auch bei Streckenstilllegungen gedacht werden und das Land eine Trassensicherung festlegen: Die Industriegroßfläche Ohrdruf/Gräfenhain liegt bislang völlig abseits von landesweit bedeutsamer Verkehrsinfrastruktur (Straße / Schiene). Die Stilllegung der direkt angrenzenden Schienenverbindung Gotha – Gräfenroda wird wohl in den nächsten Jahren drohen. Der öffentliche Verkehr wurde bereits abbestellt. Eine Straßenverbindung ist im 2. E-LEP 2025 ebenfalls nicht vorhanden. Entweder stimmt die Klassifizierung der Industriegroßfläche nicht oder die verkehrliche Erschließung muss adäquat im LEP 2025 erfolgen.

Die genannten Eisenbahnstrecken in Absatz 2 sind längst nicht leistungsfähig genug, um die bestehenden Verlagerungspotenziale im Güterverkehr realisieren zu können. Wichtige Schienenverbindungen wie die Verbindung Weimar – Jena – Gera – Chemnitz stehen zudem überhaupt nicht für den Schienengüterverkehr zur Verfügung.

- 65. G 4.5.7 Satz 1: Die Erhaltung der Straßeninfrastruktur muss sich unbedingt auf das Funktionalnetz (Straße) beziehen. Satz 2 oder die Begründung muss klarstellen, welche Ortsdurchfahrten gemeint sind.**

Die bisherige Vorgehensweise bezieht sich auf das gesamte Straßennetz und ist damit zum einen ohne jegliche Prioritätensetzung, zum anderen ist bereits rechtlich geregelt,

wie z.B. die Erschließung von Ortsteilen und Siedlungen zu erfolgen hat. Eine Steuerungswirkung lässt sich so nicht gegeben. Ansatzweise wird in der Begründung der Versuch gestartet, eine Prioritätensetzung über das Wort „bedarfsgerecht“ vorzunehmen. Aus raumordnerischer Sicht ist dieser natürlich in einem ausgewogenen und konsistenten Funktionalnetz zu sehen.

Bislang bleibt offen, ob unter diesen Grundsatz nur die Ortsdurchfahrten bei Verbindungen des Funktionalnetzes gemeint sind oder generell alle Orte mit Durchgangsverkehr.

**66. G 4.5.8: Die Straßenverbindungen Erfurt – Göttingen, Gera – Plauen, Rudolstadt – Weimar, Saalfeld – Hof und Saalfeld – Plauen sind aus der Aufzählung zu streichen. Die Begründung muss sich eindringlicher mit dem Ermittlungsverfahren beschäftigen.**

Den o. g. bevorzugt auszubauenden Verbindungen kommt keinesfalls eine so hohe Bedeutung zu. So ist überhaupt nicht nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet die Qualität der Straßenverbindung zwischen Gera und Plauen erhöht werden soll, wo doch zwischen diesen beiden Oberzentren keine nennenswerten Austauschbeziehungen bestehen. Wie gering die (verkehrlichen) Austauschbeziehungen tatsächlich sind, zeigen die Verkehrsmengen: Im Jahr 2005 betrug die durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) auf der B 92 südlich von Greiz an der Landesgrenze nur etwas mehr als 3.700 Kfz, davon weniger als 160 Schwerlastverkehrsfahrzeuge. Zieht man davon noch den Ziel- und Quellverkehr von Greiz mit seinen 22.000 Einwohnern ab, bleibt nur noch wenig Verkehr übrig, der auf der B 92 durchgängig zwischen Plauen und Gera fließt. Gleichzeitig bestehen laut Begründung zum Plansatz zwischen Gera und Plauen nur „leichte Qualitätsdefizite“. Straßenausbaumaßnahmen entlang der Verbindung Gera – Plauen durchzuführen würde unter diesen Gesichtspunkten also nur einen mäßigen Nutzen bringen. Wird diese Vorgehensweise auf die übrigen Verbindungen übertragen (siehe auch weiter unten), sind deutliche Zweifel an der fachlichen Richtigkeit, Ausgewogenheit und Begründung des Plansatzes angebracht.

Zwischen Erfurt und Göttingen stehen zwei verschiedene Routen zur Auswahl: Erstens die kürzere Route über Bad Langensalza – Mühlhausen und die A 38 sowie zweitens die Route über die A 4 nach Westen bis zur Landesgrenze und dann über Bundesstraßen nach Norden. Zeitlich besteht heute kaum ein Unterschied zwischen beiden Verbindungen: Der Routenplaner gibt für die Strecke über die A 4 drei Minuten weniger an als für die erste Route. Dieser sehr geringe Zeitvorteil wird jedoch in Zukunft größer werden durch die geplante A 44, die an der Landesgrenze an der A 4 abzweigen und auf einer Länge von ca. 25-30 km nach Norden führen wird, bevor sie nach Westen abbiegt. Das bedeutet, dass künftig also bei der zweiten Route weitere 25-30km Autobahn statt Bundesstraße zur Verfügung stehen werden. Der Zeitvorteil wächst damit schätzungsweise um weitere 10 Minuten an.

In der Begründung zu G 4.4.12 (1. Entwurf LEP) heißt es, dass es zwischen Erfurt und Göttingen leichte Qualitätsdefizite auf der Straßenverbindung gibt. Diese leichten Qualitätsdefizite dürften über die neue A 44 noch innerhalb des Zeithorizonts des LEP (2025) behoben sein, ohne dass dafür die erste Verbindung über Bad Langensalza und Mühlhausen ausgebaut werden müsste. Gleichzeitig würde sich das Verkehrsaufkommen auf der dann weniger attraktiven ersten Route vermindern und eine Entlastung für die Ortschaften mit Ortsdurchfahrten bringen.

Das schließt nicht aus, dass aus anderen Gründen Straßenbaumaßnahmen an den Verbindungen Gera – Plauen und Erfurt – Göttingen dringend erforderlich sein könnten (z.B. aus städtebaulichen Gründen oder aus Gründen des Immissionsschutzes oder der Verkehrssicherheit). Eine solche Maßnahme sollte dann aber konkret und einzeln begründet aufgeführt werden und nicht mit den genannten Verbindungen.

Sollte die Erhöhung der Verbindungsqualität zwischen dem Oberzentrum Gera und dem Mittelzentrum Greiz erforderlich sein, so wäre dieses Erfordernis ebenfalls konkret zu benennen. Für die Verbindung zwischen Weimar und Rudolstadt besteht im 2. Ent-



wurf keine Netzverbindung, was die verkehrliche Bedeutung aus landesplanerischer Sicht verdeutlicht.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet die Qualität der Straßenverbindungen Saalfeld – Hof und Saalfeld – Plauen erhöht werden soll, wo doch zwischen den jeweiligen Zentren keine nennenswerten Austauschbeziehungen bestehen. Wie gering die (verkehrlichen) Austauschbeziehungen tatsächlich sind, zeigen die Verkehrsmengen:

- Im Jahr 2005 betrug die DTV auf der B 90 mittig zwischen Saalfeld und Hof (auf Höhe der Einmündung der L 2377) nur etwas mehr als 1050 Kfz, davon 80 Schwerlastverkehrsfahrzeuge. Zieht man davon noch den Ziel- und Quellverkehr der an der Strecke Saalfeld – Hof liegenden Orte ab, bleibt wirklich gar kein durchgehendes Verkehrsaufkommen zwischen Saalfeld und Hof mehr übrig.
- Dasselbe gilt umso mehr für die Relation Saalfeld – Plauen. Hier ist erst gar nicht ersichtlich, welche konkrete Straßenverbindung überhaupt gemeint sein soll, und es ließe sich bestenfalls die Strecke über Pößneck – Weida – Greiz vermuten. Zwischen Saalfeld und Plauen gibt es allein aufgrund der Entfernung nicht die geringsten Beziehungen.

Straßenbaumaßnahmen entlang der angeführten Verbindungen durchzuführen, würde unter dem Gesichtspunkt der Erhöhung der Verbindungsqualität zwischen den genannten Zentren also nur einen mäßigen bzw. gar keinen Nutzen bringen. Zugunsten der Priorisierung der übrigen in G 4.5.5 genannten Verbindungen und insbesondere der Schienenverbindung Erfurt – Nordhausen sollte daher auf den *bevorzugten* Ausbau der Verbindungen Saalfeld – Hof und Saalfeld – Plauen verzichtet werden. Das schließt nicht aus, dass aus anderen Gründen einzelne Straßenbaumaßnahmen entlang dieser Straßenverbindungen dringend erforderlich sein könnten (z.B. aus städtebaulichen Gründen oder aus Gründen des Immissionsschutzes oder der Verkehrssicherheit). Eine solche Maßnahme sollte dann aber konkret und einzeln begründet aufgeführt werden.

Das Ermittlungsverfahren ist nicht transparent; ebenso die Bedeutung der Klasse „ausreichend“ und auch, ob alle mit „ausreichend“ bewerteten Verbindungen im Plansatz stehen oder eine raumordnerische Abwägung im Sinne einer Beurteilung des Raumwiderstands gemacht wurde. Die Kritik gilt umso mehr, da die RIN gegenwärtig keine Verbindlichkeit mehr hat. Im Übrigen bleibt auch offen, wie die Verbindung geführt wird!

**67. G 4.5.8: Der Plansatz ist wie folgt zu ergänzen:**

- **Neubau einer Ortsumfahrung für Gräfentonna im Zuge der B 176**
- **Neubau von Ortsumfahrungen für Gebesee und Straußfurt im Zuge der B 4**
- **Neubau einer Ortsumfahrung für Tüttleben und Sieleben im Zuge der B 7**
- **Neubau einer Ortsumfahrung für Schwabhausen im Zuge der B 247**

Die Orte Gräfentonna, Gebesee und Straußfurt sind vom Durchgangsverkehr stark belastet; deswegen wurden bereits Ortsumfahrungen raumgeordnet. Im Regionalplan sind die Maßnahmen als vorrangig durchzuführen festgesetzt (siehe G 3-14 Regionalplan Mittelthüringen), und in der Raumnutzungskarte werden die Trassen freigehalten. Weil die verkehrliche Belastung hier speziell wohl auch in Zukunft bestehen bleiben wird, machen Gründe des Immissionsschutzes und des Städtebaus eine Ortsumfahrung weiterhin erforderlich.

Die Orte Tüttleben und Sieleben sind vom Durchgangsverkehr stark belastet – und angesichts dessen, dass sie zwischen zwei großen, dicht beieinander liegenden, demographisch vergleichsweise stabilen Zentren gelegen sind, wird dies, abweichend von der Gesamttendenz, auch in Zukunft so bleiben. Dieselbe Situation liegt bei Schwabhausen vor, da das IG 19 vernünftig an das Straßennetz angebunden werden muss (vgl. auch unter Nr. 60 zu 4.5.2/Karte 3). Damit sind aus städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen des Immissionsschutzes Ortsumfahrungen weiterhin erforderlich. Im Regionalplan Mittelthüringen werden die Maßnahmen bereits ebenfalls ange-

führt (G 3-16 und G 3-17), und in der Raumnutzungskarte sind Korridore zur Trassen-freihaltung ausgewiesen.

**68. Z 4.5.10 Satz 3 ist als Grundsatz auszuweisen.**

Diese Festlegung widerspricht dem generellen Vorgehen im 2. E-LEP 2025, nur äußerst wenige Ziele der Raumordnung zu formulieren. Im Übrigen kann nicht davon ausgegangen werden, dass jeder Verkehrslandeplatz bzw. Luftverkehrsstandort in Thüringen immer höheres Gewicht als andere raumbedeutsame Nutzungen hat. Diese Abwägung kann hier abschließend nicht vorgenommen werden. Dazu notwendige Fakten wurden offensichtlich nicht in die Abwägung eingestellt.

**69. G 4.5.11: Der Grundsatz muss in Satz 1 räumlich konkreter gefasst werden.**

Die Begründung geht richtigerweise nur auf einzelne Verkehrsachsen und damit nicht auf alle Entwicklungskorridore des 2. E-LEP 2025 ein. An anderer Stelle des Planwerks werden weitreichende verkehrliche Defizite geäußert (Raumstruktur). Es kann nicht sinnvoll und erfolgversprechend sein, mit großem Finanzaufwand ganz Thüringen zum Logistikstandort zu machen.

**70. G 4.5.12: Der erste Satz sollte umformuliert werden: „Die ÖPNV-Angebote sollen effektiv und bedarfsgerecht gestaltsicher werden.“**

**Der Grundsatz sollte weiter um Aussagen zu den Verkehrsverbänden erweitert werden.**

Bedarfsgerechte Gestaltung schließt nicht aus, dass gar kein ÖPNV mehr angeboten wird. Der ÖPNV als Teil des Umweltverbundes ist aber unverzichtbarer Bestandteil der Daseinsvorsorge. Verkehrsverbände stellen hier eine besonders weitreichende und besonders effektive, hochwertige Form der ÖPNV-Angebotsgestaltung dar und sollten daher in diesem Grundsatz nicht ausgespart werden.

**71. G 4.5.13: Der Plansatz ist als Ziel festzusetzen und inhaltlich wie folgt umzuformulieren bzw. zu ergänzen: „Das ÖPNV-Netz ist auf die Zentralen Orte auszurichten. Bei der Vernetzung der öffentlichen Verkehrsträger untereinander ist der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) am Fernverkehr auszurichten und der Straßenpersonennahverkehr (StPNV) am SPNV.“**

Auch bislang schon waren die Mittel- und Oberzentren selbstverständlich die größten Verknüpfungspunkte im ÖPNV. Darüber hinaus sollten jedoch auch die Grundzentren als Verknüpfungspunkte aufgebaut werden, so dass die in den Zentralen Orten vorgehaltenen grundzentralen Versorgungseinrichtungen möglichst von jedem Ort des Grundversorgungsbereichs aus zumutbar erreicht werden konnten (siehe Z 3-9 Regionalplan Mittelthüringen).

Laut G 4.5.13 sollen die Grundzentren nun nicht mehr zwingend Verknüpfungspunkte im ÖPNV sein. Vielmehr wird als ausreichend angesehen, wenn die Grundzentren bedarfsgerecht an das nächste Mittelzentrum angebunden werden. Der Anspruch, dass jedermann mit dem ÖPNV Zugang zur Grundversorgung hat, wird damit aufgegeben. Nicht zuletzt widerspricht dies dem Grundsatz 2.2.13 E-LEP, in dem festgesetzt wird, dass Grundzentren innerhalb von 30 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr erreicht werden sollen. In der Begründung heißt es dort außerdem, dass Anpassungsmaßnahmen im ÖPNV-Netz [nur] im Rahmen der Einhaltung der Orientierungswerte geschehen sollen.

Der Inhalt des fünften Absatzes der Begründung zu G 4.5.13 ist so wichtig, dass er in ein Ziel der Raumordnung Eingang finden muss, denn nur unter diesen Prämissen wird es einen effektiven ÖPNV geben. Sprachlich ist dieser Absatz sowieso bereits wie ein Ziel der Raumordnung formuliert.

**72. V 4.5.15 Satz 1 ist wie folgt zu fassen: „In den Regionalplänen sind Verkehrsverbindungen im Zubringernetz (Straße / Schiene) zur Anbindung der Zentralen Orte höherer Stufe an das höherstufige Straßen- und Schienennetz, zur Anbindung**

**der Grundzentren an die Mittelzentren und zur Verbindung der Grundzentren untereinander ... als Ziel der Raumordnung verbindlich festzulegen.“**

- 73. V 4.5.15 Satz 2 ist wie folgt zu fassen: „... ein Zubringernetz im öffentlichen Verkehr ... als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung bestimmt werden.“**

Aktuell liegen mit dem Regionalplan Mittelthüringen eine rechtskräftige Ausweisung und ein regional erarbeiteter Konsens für die Grundzentren auf Grundlage des LEP 2004 vor. Im Sinne der Subsidiarität sollte diese Vorgehensweise erhalten bleiben. Das E-LEP setzt sich in Anlehnung daran selbst den Anspruch, indem bemerkt wird, dass die „Entscheidungsfähigkeit vor Ort oft höher einzuschätzen“ ist. Damit muss auch die Ausweisung des Zubringernetzes (Straße / Schiene) auf Ebene der Regionalplanung verbleiben.

Die Definition des Zubringernetzes muss unbedingt auch die Anbindung von Zentralen Orten an das höherstufige Straßen- und Schienennetz enthalten, denn sonst könnten wichtige Anbindungen der Grundzentren (z. B. Kölleda), aber auch der Mittelzentren (Ilmenau ist derzeit noch ganz ohne Anbindung) an das höherstufige Straßennetz nicht berücksichtigt werden.

Das Zubringernetz im öffentlichen Verkehr muss auch als Ziel der Raumordnung festgesetzt werden können, weil sonst die Bedeutung des öffentlichen Verkehrs zur Anbindung / Verbindung von Zentralen Orten automatisch und systematisch hinter der des Individualverkehrs zurückgesetzt wird. Es sollte den Regionalen Planungsgemeinschaften selbst überlassen bleiben, ob sie bei diesen Verbindungen Ziele oder Grundsätze ausweisen möchten. Es ist nicht erforderlich, dass dies landesweit einheitlich geschieht.

- 74. V 4.5.15 Begründung: Der letzte Satz in der Begründung ist zu streichen.**

Das raumordnerische Erfordernis einer Verbindung des öffentlichen Verkehrs zwischen Zentralen Orten besteht im Prinzip aus sich selbst heraus. Den Anbindungsbedarf bereits auf Seiten der Raumordnung gegenüber der Fachplanung nachzuweisen ist nicht notwendig und fernerhin nicht möglich bzw. nicht Aufgabe der Raumordnung. Für alle im 2. E-LEP 2025 festgelegten Verbindungen wurde (den Begründungen nach zu urteilen) keinerlei Abwägung anhand der demographischen Faktoren und der Finanzierbarkeit vorgenommen. Auch aus diesem Grund erscheint diese Forderung hinfällig.

- 75. V 4.5.17-19: Die Halbsätze „... sofern eine überörtliche Bedeutung raumordnerisch begründet ist“, „... sofern eine regionale Bedeutung raumordnerisch begründbar ist.“, „... sofern eine regionale Bedeutung vorliegt.“ sind zu streichen.**

Die Einschränkung auf eine raumordnerische/überörtliche/regionale Bedeutung ist bereits über die Definition der Raumordnung in § 1 ROG geregelt und damit in den Plänen überflüssig.

- 76. V 4.5.17: In Satz 1 ist das Wort „Standortbereiche“ durch „Standorte“ zu ersetzen. Darüber hinaus ist folgender Satzteil zu streichen: „... und ein notwendiges schienentransportaffines Güterverkehrspotenzial nachgewiesen oder zu erwarten ist.“ Satz 2 ist zu ebenfalls zu streichen, ebenso die entsprechenden Ausführungen in der Begründung.**

In den Regionalplänen können keine Standortbereiche für Güterverladestellen festgelegt werden. Standortbereiche würden eine zeichnerische Festlegung in der Raumnutzungskarte (RNK) erforderlich machen. Der Maßstab der RNK ist hierfür aber zu klein. Es reicht im Übrigen vollkommen aus, die zu erhaltenden Güterverladestellen konkret zu benennen.

Künftige Güteraufkommen lassen sich nicht prognostizieren. Sie hängen stark von einzelnen Gewerbe-/Industriebetrieben ab. Und Prognosen darüber, welche Betriebe sich wo neu ansiedeln werden und welche der vorhandenen Betriebe bleiben werden, sind kaum möglich.

Raumordnerisch vernünftig ist dagegen eine vorsorgende Sicherung von noch vorhandenen Güterverladestellen, um ansiedlungswilligen Unternehmen Standortvorteile bieten zu können und auch für bestehende Betriebe Entwicklungsoptionen für die Zukunft offen zu halten (z.B. wenn sich die Kosten des Güterverkehrs auf der Straße durch Maut oder steigende Kraftstoffpreise erhöhen).

**77. V 4.5.19: In der Begründung sollte explizit auf die Korridore der noch nicht konkret festgelegten Radwegebeziehungen (Karte 5) verwiesen werden.**

Es bleibt bislang offen, inwiefern die in Karte 5 als Korridor dargestellten Radwegebeziehungen unter die Vorgabe fallen.

#### **4.6 Technische Infrastruktur**

**78. Der im 1. Entwurf enthaltene Plansatz 4.5.1 sollte wieder aufgenommen werden.**

Der Plansatz 4.5.1 des 1. Entwurfs beinhaltet eine zentrale landesplanerische Aussage zum Verhältnis der technischen Infrastruktur und ihren (kultur-)landschaftlichen Auswirkungen, enthielt er doch die grundlegende Auffassung des Freistaates zu diesem Verhältnis. Es finden sich lediglich Teilbereiche dieser Aussage an unterschiedlichen Stellen des 2. E-LEP 2025 wieder, so unter 1.2.1 für den Punkt Siedlungsstruktur und Kulturdenkmale oder unter 5.2.2 nur in Bezug auf den Netzausbau von Energieleitungen. Die grundsätzliche Aussage ist nicht mehr vorhanden, aber als Orientierung von besonderer Bedeutung.

**79. G 4.6.1 und G 4.6.2 Begründung: Der letzte Satz im 6. Absatz sowie der erste Satz im 7. Absatz sollten in G 4.6.3 integriert werden.**

Die Sätze sind zumindest formal als Plansatz formuliert, und zumindest der letzte Satz im 6. Absatz kann auch inhaltlich als solcher sinnvoll verwendet werden.

**80. G 4.6.4 Begründung: Der letzte Satz im 1. Absatz sollte gestrichen werden.**

Der Verweis auf die Fachgesetze ist redundant, da ihre Geltung selbstverständlich ist. Die Erwähnung dieser Tatsache ist weder zum erläuternden Verständnis des Plansatzes noch zu seiner Umsetzung erforderlich.

#### **5. Klimawandel mindern und Energieversorgung nachhaltig gestalten**

##### **5.1 Klimawandel**

**81. Die gesamten Aussagen im Kapitel 5.1 Klimaschutz und Klimawandel sind zu überarbeiten.**

Es fehlen konkrete Aussagen, welche Quellen von klimaschädlichen Gasen in Thüringen vorhanden sind. Es wird zu sehr das Gewicht auf die Folgen gesetzt und weniger auf die Ursachenbekämpfung. In den Leitvorstellungen bekennt man sich zur Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen, aber die genauen Quellen werden nicht benannt. „*Mehr als drei Viertel der Treibhausgas-Emissionen entstehen auch in Thüringen durch den Energieverbrauch in Verkehr, Haushalten, Gewerbe oder bei der Energiewandlung. Der nichtenergiebedingte Anteil stammt aus Tierhaltung, Bodennutzung, Gewässern oder Deponien*“. (Quelle: TMLFUN, PM 123/11, 26.08.2011.) Erst mit Kenntnis der Ursachen können auch gezielt die Bereiche, in denen Handlungsbedarf und -möglichkeiten bestehen, angegangen werden.

**82. G 5.1.1: Der Plansatz ist zu streichen und als Leitbild zu formulieren.**

Der Plansatz hat Leitbildcharakter und ist nicht umsetzbar. Zudem sind die Fragestellungen in der Umweltprüfung bereits enthalten. Es werden ca. 10 Handlungsfelder benannt, die in der Begründung keine weitere Erwähnung/Erläuterung finden. Dies reicht bei weitem nicht als Begründung für eine solche Herausforderung aus.

**83. G 5.1.2: Die Begründung ist umfassend zu qualifizieren und weiter auszuführen.**

Die Begründung bei so weitreichend gefassten Themen und wichtigen Grundlagen für den zukünftigen notwendigen Umbau vieler Bereiche bleibt weit hinter den Erwartungen zurück. Es entsteht der Eindruck, der Plangeber verwendet und erklärt Fachbegrif-

fe, stellt aber nicht dar, wie damit umgegangen werden soll. Es entstehen Fragen nach dem Adressat, ob der Plansatz für alle gilt, nach den Zeiträumen oder ob es ein eigenes Prüfverfahren darstellt. Zudem sollten Anwendungsbeispiele genannt werden. Eine Erläuterung in angemessener und verständlicher Weise ist hier zwingend geboten.

**84. 5.1.3: Die Bedeutung der Beschreibungen der Klimabereiche ist unklar.**

Die Ergebnisse des regionalen Klimaprojektionsmodells stehen in keinem Verhältnis zu den Ausführungen für die im Kapitel 5.1 dargestellten Leitvorstellungen/Hintergründen. Darin werden Szenarien aufgezeigt, die den Aussagen in den Klimakarten 6 bis 9 und den Aussagen im 5.1.3 nicht entsprechen.

In den aufgeführten Klimabereichen werden jetzige und zukünftige Klimasituationen beschrieben. Häufig sind diese unverständlich. Es wird nicht ersichtlich was eine bloße Klimabeschreibung ist und was eine zukünftige Entwicklung. Als ein Beispiel sei hier folgendes angeführt: „- vergleichsweise höhere Jahresniederschlagsmengen mit leichten Abnahmen.“? Es ist unklar, wie der Satz 5 verstanden werden soll. Gibt es mehr oder weniger Regen?

**85. G 5.1.4: Der Plansatz ist zu streichen.**

Es ist unklar, wo der raumordnerische Handlungsbedarf besteht und wie mit diesem Grundsatz umgegangen bzw. wie dieser Grundsatz umgesetzt werden soll. Die dargestellten Katastrophen sind von der Raumordnung nicht regelbar, da sich dies auch außerhalb der Regelungskompetenz der Raumordnung befindet.

**86. V 5.1.5: Begründung 2. Absatz, letzter Satz: Klarstellung der Aussage.**

Es bleibt unklar, welche Auswirkungen auf überörtliche Funktionen gemeint sind.

**87. V 5.1.5: In der Begründung ist der letzte Absatz zu streichen.**

Der im 2. Entwurf eingefügte Zusatz ist kontraproduktiv. Wenn es ein Ziel der Raumordnung sein soll das Siedlungsklima zu sichern, dann darf eine Bebauung nicht möglich sein. Frischluftkorridore reagieren extrem empfindlich auf Bebauung, so dass die beabsichtigte Wirkung (Frischluft in die Siedlung) gegen Null geht. Die Einschränkungen im letzten Absatz degradieren die Vorranggebiete bestenfalls zu Vorbehaltsgebieten.

Gesetzt den Fall, im Regionalplan soll eine Kaltluftbahn für eine Siedlung gesichert werden (also ohne Bebauung und ohne blockierende Bepflanzung), so gibt es keine regionalplanerische Möglichkeit, da a) im Vorranggebiet „Siedlungsklima“ dies so nicht vorgesehen ist und b) im Vorranggebiet „Freiraumsicherung“ (schutzorientierte Funktion „Klimawirksamkeit“) eine Regelung der Nutzung / Bepflanzung etc. ebenfalls nicht gegeben ist.

Etwas anderes ist es, wenn innerstädtische Grünflächen etc. miteinander verbunden werden sollen. Soll dies erreicht werden, dann könnte tatsächlich eine lockere Bebauung etc. als städtebaulicher Kompromiss möglich sein. Dies liegt jedoch außerhalb der Kompetenz der Raumordnung und unterliegt der Planungshoheit der Kommune. Für die Regionalplanung ist der formulierte Plansatz in der Form nicht notwendig oder ziel führend.

## **5.2 Energie**

**88. 1. Leitvorstellung: Es muss ergänzt werden, wie die Bereiche „Verkehr“ und „Landwirtschaft“ zur Verminderung von Treibhausgasemissionen beitragen sollten.**

Treibhausgase werden nicht nur durch „... besonders effiziente Energieerzeugungs- und Verbrauchstechnologien ...“ sowie „... moderne und leistungsfähige Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad ...“ eingespart, sondern beispielsweise auch durch verkehrssparende Raum- und Siedlungsstrukturen, durch die verstärkte Förderung von Fahrradnutzung und öffentlichen Verkehrsmitteln und durch die Reduzierung der besonders klimaschädlichen Gase Methan und Lachgas in der Landwirtschaft. Der

Verkehr verursacht allein 23% der CO<sub>2</sub>- Emissionen in Thüringen<sup>1</sup>; und die Landwirtschaft hat in Thüringen immerhin einen Anteil von 16% an den Treibhausgasen<sup>2</sup>.

- 89. 3. Leitvorstellung: Der zweite Satz ist wie folgt umzuformulieren: „Voraussetzungen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energieträger der Nutzung der Erneuerbaren Energien sollen an geeigneten Stellen geschaffen werden.“**

Energieträger sind Stoffe, deren Energiegehalt für Energieumwandlungsprozesse nutzbar ist<sup>3</sup> (= z.B. Biomasse). Es ist wohl nicht der Ausbau der Energieträger gemeint, sondern der Ausbau der *Nutzung* der Energieträger, wobei der Begriff „Erneuerbare Energieträger“ auf Sonnenlicht und Wind nicht passt<sup>4</sup> – schließlich ist weder das Sonnenlicht noch der Wind erneuerbar, sondern nur die daraus gewonnene Energie.

- 90. G 5.2.5 Begründung: Im zweiten Absatz sollte ergänzt und erläutert werden, dass Pumpspeicherwerke schwarzstartfähig sind.**

Ein besonderer Nutzen von Pumpspeicherwerken besteht darin, dass sie auch bei einem kompletten Netzausfall angefahren werden können, und sie sind in der Lage, die hohen Lastschwankungen, die beim Wiederaufbau eines Stromnetzes auftreten, auszugleichen.<sup>5</sup>

- 91. G 5.2.6: Der Grundsatz sollte wie folgt umformuliert werden: Raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zur Sicherung und zum Ausbau der Nutzung endogener, erneuerbarer Energiepotenziale sollen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.**

Vermutlich ist gemeint, dass nicht die Energiepotenziale ausgebaut werden sollen, sondern deren Nutzung. Potenziale sind in der Regel vorhanden oder nicht vorhanden und können kaum ausgebaut werden.

- 92. Z 5.2.7: Das Ziel ist zu streichen und in die Leitvorstellungen zu integrieren.**

Der Adressat des Plansatzes erschließt sich nicht. Es wird zudem nicht begründet, weshalb die Anteile „30%“ und „45%“ gewählt wurden, und nicht höhere oder niedrigere Werte. Rein energiepolitische Zielsetzungen der Landesregierung können nicht Gegenstand eines Zieles der Raumordnung sein.

- 93. G 5.2.8: Allgemeine Anmerkungen:**

- Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei diesem Grundsatz um eine Abwägungsdirektive handelt, die sich an die Landesplanung, die Regionalplanung, die Fachplanung und die Bauleitplanung richtet. Durch diese Vielzahl an Adressaten wird es für den einzelnen schwierig, die Mengenvorgabe in die Abwägung einzustellen und eine nachvollziehbare Abwägung über die gesamte Mengenvorgabe vorzunehmen.
- Das Schaffen von räumlichen Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien braucht einiges an Zeit: Von der Analyse und Konzeption bis hin zur Überführung in räumliche Rahmenbedingungen (z.B. in Form des Regionalplanes oder in Form von Bauleitplänen oder ggf. raumordnerischen Verträgen) vergehen Jahre. Der Zeithorizont bis 2020 dürfte eher knapp bemessen sein und entspricht nicht dem zeitlichen Horizont eines LEP 2025.

<sup>1</sup> Berechnet aus: Thüringer Landesamt für Statistik: CO<sub>2</sub>- Emissionen aus dem Endenergieverbrauch (Verursacherbilanz) nach Emittentensektoren – Jahresdaten in Thüringen; hier: 2008

<sup>2</sup> Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft: Regionale Biomassepotenziale zur energetischen Nutzung im Freistaat Thüringen, 2010

<sup>3</sup> Wikipedia

<sup>4</sup> Wikipedia

<sup>5</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie (Hrsg.): Pumpspeicherkataster Thüringen, S. 6

**94. G 5.2.8: Die in diesem Grundsatz für jede Planungsregion festgesetzten Mengenvorgaben müssen aktualisiert werden.**

Die Mengenvorgaben basieren auf dem Referenzszenario des Thüringer Bestands- und Potenzialatlases für Erneuerbare Energien aus dem Jahr 2011. Diese Potenzialstudie ist jedoch veraltet, weil sich seitdem entscheidende Rahmenbedingungen geändert haben:

- Bei der letzten Fortschreibung der Regionalpläne in Thüringen wurde als Rentabilitätsuntergrenze für die Windenergienutzung 60% des Referenzertrages nach EEG angesetzt. Mittlerweile gibt es jedoch Studien, die besagen, dass Windenergieanlagen – zumindest bis 150m Gesamthöhe, für größere Höhen werden keine Aussagen getroffen – auf Standorten, die zwischen 60 und 80% des Referenzertrages aufweisen, im Durchschnitt nicht mehr rentabel sind, sondern nur noch unter besonders günstigen Voraussetzungen.<sup>6</sup> Deswegen wird bereits in mehreren Bundesländern von Seiten des Landes auf 80% des Referenzertrages als unteren Wert für die Windhöflichkeit hingewiesen.<sup>7</sup> Auch in Thüringen empfiehlt es sich nicht, in der nächsten Fortschreibung der Regionalpläne Vorranggebiete Windenergie auszuweisen, die unter Umständen nicht rentabel sind. Die Regionalplanung würde sich damit dem Vorwurf einer Verhinderungsplanung aussetzen. Dies wurde offensichtlich an anderer Stelle im zweiten Entwurf des Landesentwicklungsprogramms auch erkannt, denn es ist nun im fünften Absatz der Begründung zu V 5.2.13 herausgestrichen, dass zur Zeit der „60%-Schwellenwert gemäß EEG“ einen ausreichenden Windenergieertrag für die wirtschaftliche Betreibung der Windenergieanlagen gewährleistet.

Im Thüringer Bestands- und Potenzialatlas für Erneuerbare Energien wurden im Referenzszenario die in den Regionalplänen ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie, sowie zusätzliche Vorranggebiete Repowering in die Berechnung einbezogen. Setzt man aber heute eine Rentabilitätsschwelle von 80% des Referenzertrages nach EEG an, so sind längst nicht mehr alle derzeit ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie ausreichend windhöflich. Deswegen muss von Seiten des Landes geprüft werden, welche Rentabilitätsuntergrenze für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie bei der nächsten Fortschreibung der Regionalpläne realistisch ist (ggf. unterschieden nach erneut aufgenommenen Flächen einerseits und Neuausweisungen andererseits), und basierend auf dieser Erkenntnis die Mengenvorgabe überarbeitet werden.

- Seit der EEG-PV-Novelle im Jahr 2012 gilt ein Gesamtausbauziel für die geförderte Photovoltaik in Deutschland in Höhe von 52 GW. Ist das Gesamtausbauziel erreicht, erhalten neue Anlagen keine Vergütung mehr. Die Berechnungen des Thüringer Bestands- und Potenzialatlas für Erneuerbare Energien erfolgten noch ohne diese Begrenzung und sind deswegen nicht mehr aktuell.

<sup>6</sup> Besonders hingewiesen sei auf eine Aussage im „2. Wissenschaftlicher Bericht zur Vorbereitung der Erstellung des Erfahrungsberichts 2011 gemäß § 65 EEG – Vorhaben Ite Windenergie“ (im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) in Kapitel 11, S. 161, wo es heißt, dass "Standorte im Bereich einer Standortqualität von 60-75% heute ohnehin nicht wirtschaftlich bebaubar sind". Bei diesem Gutachten wurde, was die angesetzten Kosten für die Entwicklung eines Windparks angeht, von Mittelwerten ausgegangen. Im Gutachten "Wirtschaftlichkeit von Standorten für die Windenergienutzung – Untersuchung der wesentlichen Einflussparameter" (im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2012) werden die getroffenen Annahmen einer Sensitivitätsanalyse unterzogen mit dem Ergebnis, dass Windenergieanlagen auf Standorten mit einem Referenzertrag von 60% nicht wirtschaftlich sind – und auf Standorten mit einem Referenzertrag zwischen 60% und 80% nur unter besonders günstigen Voraussetzungen (siehe sehr übersichtlich aufbereitet die Tabellen 4 - 9 ab Seite 14). Zusätzlich zu beachten ist: Diese Aussagen wurden zu einem Zeitpunkt getroffen, als die Vergütungs-Degression bei Windenergieanlagen noch bei 1% jährlich lag gegenüber 1,5% heute.

<sup>7</sup> z.B. Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Windatlas Rheinland-Pfalz, 2013; Windenergieerlass Baden-Württemberg als gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, 2012

- Für die Biomassepotenziale gilt: Mit dem ab dem 01.01.2012 gültigen Erneuerbare-Energien-Gesetz wird für Strom aus Biogas festgelegt, dass (massebezogen) höchstens 60% Mais und Getreidekorn verwendet werden dürfen (§ 27 Abs. 5 Nr. 1 EEG 2012). Damit soll den negativen Auswirkungen eines flächendeckenden Anbaus insbesondere der Energiepflanze Mais entgegengewirkt werden. Zudem wird ein Anreiz geschaffen, verstärkt andere Einsatzstoffe zu mobilisieren.<sup>8</sup> Ziel ist es, eine „Vermaisung“ ganzer Landstriche zu verhindern. Dadurch wird Belangen des Umwelt- und Naturschutzes gedient, Nutzungskonkurrenzen mit der Landwirtschaft entgegengewirkt und einer nachhaltigen Förderung der Biomasse Rechnung getragen.<sup>9</sup>

Wie der Begründung zu G 5.2.8 zu entnehmen ist, wurden die im 2. E-LEP 2025 festgesetzten Zielstellungen dem Referenzszenario des Thüringer Bestands- und Potenzialatlas für erneuerbare Energien entnommen. Für die Biomassepotenziale wurden dabei 20% der Ackerflächen für Energiepflanzen angesetzt. Dieser Wert entstammt wiederum einer Studie der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft aus dem Jahr 2010. Das bedeutet, dass die oben beschriebene, künftige rechtliche Beschränkung des Einsatzes von Mais und Getreidekorn für Strom aus Biogas in diese Studien noch keinen Eingang gefunden hat. Der Wert von 20% Ackerfläche für Energiepflanzen könnte unter den neuen Vorzeichen zu hoch gegriffen sein, und damit auch die in G 5.2.8 vorgegebene Gesamtmenge.

- Zusätzlich gibt es möglicherweise einen weiteren Faktor, der es erforderlich macht, die 20% Ackerfläche für Energiepflanzen noch weiter nach unten zu korrigieren: In der EEG-Novelle nicht berücksichtigt ist das Problem, dass die vor allem beim Maisanbau auftretenden CO<sub>2</sub>- und Lachgasemissionen bislang womöglich nur unzureichend in die Treibhausgasbilanz für die Bioenergie eingeflossen sind. Erstens ist Mais ein sogenannter Humuszehrer und baut im Ackerboden Kohlenstoff ab, der als CO<sub>2</sub> entweicht. Zweitens wird geschätzt, dass 1,25% des bei der Düngung eingesetzten Stickstoffs in Lachgas umgewandelt wird. Da der Treibhauseffekt von Lachgas etwa 300mal so stark ist wie bei CO<sub>2</sub>, handelt es sich bereits bei den geschätzten 1,25% um eine nicht zu vernachlässigende Größenordnung. Noch dazu veranschlagt der Chemie-Nobelpreisträger Paul Crutzen die Lachgasemissionen zwei- bis dreimal so hoch. Dann würden sie zur größten Klimabelastung, die die mit Mais betriebenen Biogasanlagen regulär verursachen.<sup>10</sup> Derzeit werden u.a. beim Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung Versuche zu Treibhausgasemissionen beim Energiepflanzenanbau und bei der Gärrest-Düngung durchgeführt. Anhand der dort generierten (Zwischen-)Ergebnisse sollte überprüft werden, ob ein Anteil von 20% Ackerfläche für Energiepflanzen im Hinblick auf den Klimaschutz überhaupt sinnvoll ist.

**95. G 5.2.8: Die Mengenvorgaben müssen zusätzlich um die bisher berücksichtigte Energiemenge aus Repoweringflächen nach unten korrigiert werden.**

Die im 2. E-LEP 2025 festgesetzten Zielstellungen wurden dem Referenzszenario des Entwurfs des Thüringer Bestands- und Potenzialatlas für erneuerbare Energien entnommen. Bezüglich der Windenergie wurden laut Begründung zum Plansatz offensichtlich nicht nur die Vorranggebiete Windenergie als Ausbaupotenziale angenommen, sondern zusätzliche Repoweringflächen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hat im Regionalplan Mittelthüringen so viele Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen, wie unter Abwägung aller Belange (gerade) noch als vertretbar angesehen wurden. Zusätzliche Vorranggebiete „Repowering Windenergie“ würden diese Schwelle überschreiten. Zwar würden

<sup>8</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

<sup>9</sup> BMU: Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) („EEG 2012“) – Informationen und häufig gestellte Fragen, Seite 8

<sup>10</sup> Siehe z.B. „Die Zeit“ Nr. 29 vom 14. Juli 2011, Seite 35/36



zugleich Altanlagen abgebaut, doch wiegt dieser Vorteil nur gering, wenn die Altanlagen in absehbarer Zeit sowieso rückgebaut werden, während die Vorranggebiete „Repowering Windenergie“ dauerhaft mehr Windenergienutzung ermöglichen.

96. **G 5.2.9: Der zweite Satz sollte wie folgt ergänzt werden: Die Verfestigung einer Zersiedlung, sowie die zusätzliche Freirauminanspruchnahme und erst recht das Entstehen von landwirtschaftlichen Splitterflächen sollen vermieden werden.**

Hauptaugenmerk des Satzes ist es zu vermeiden, dass zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen wird. Da es sich jedoch um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, unterliegt dieser Aspekt der Abwägung, wo er im Einzelfall überwunden werden kann. Wichtig ist, dass bei dieser Abwägung auch in den Blick genommen wird, dass möglichst keine landwirtschaftlichen Splitterflächen entstehen. Diese Gefahr besteht beispielsweise oft dann, wenn Flächen in einem 110m-Korridor entlang der Autobahn mit Solaranlagen bebaut werden sollen: Bislang muss in Thüringen die Anbauverbotszone frei bleiben, so dass entlang der Autobahn eine landwirtschaftliche Splitterfläche mit einer Breite von 40m entsteht.

97. **G 5.2.9 Begründung, vorletzter Absatz: Die Begründung muss ergänzt werden.**

Es bedarf der näheren Erläuterung, was zu verstehen ist unter „durch ... sonstige Netzinfrastrukturen in ihrem Freiraumpotenzial eingeschränkte Gebiete“. Es ist absolut unklar, was mit dieser Umschreibung gemeint sein soll. Sollte es sich um Flächen unter Hochspannungsleitungen handeln, so wird dies abgelehnt. Flächen unter Hochspannungsleitungen haben allenfalls geringfügig eingeschränkte Potenziale für Freiraumfunktionen und Freiraumnutzungen.

98. **G 5.2.10 Begründung: Der letzte Satz sollte wie folgt umformuliert werden: Durch die Berücksichtigung der landschaftsgebundenen, naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten ist eine pauschale, prozentuale, flächenbezogene Vorgabe für die Ausweisung von Gebieten zur Nutzung der Windenergie, wie sie in anderen Ländern verwendet wird, auf Thüringen nicht übertragbar.**

Wahrscheinlich ist nicht die Ausweisung in den Regionalplänen gemeint, die nie pauschal oder prozentual sein kann, aber immer flächenbezogen sein muss, sondern eine Vorgabe im Landesentwicklungsprogramm für die Ausweisung in den Regionalplänen.

99. **V 5.2.11 Begründung: Der zweite Satz ist wie folgt umzuformulieren: „Eine normative Steuerung ist nur für die Nutzung der Wind- und Solarenergie möglich, so dass eine regionalplanerische Einflussnahme auf die übrigen erneuerbaren Energien, in ein paar Jahren vielleicht auch für andere erneuerbare Energien sinnvoll. Im Übrigen kann regionalplanerisch über informelle Konzepte (siehe 3.2.5), insbesondere Energie- und Klimakonzepte, erfolgen muss Einfluss genommen werden. ...“**

V 5.2.11 könnte in seiner allgemein gehaltenen Formulierung sehr gut dazu geeignet sein, sowohl denkbare als auch unerwartete Entwicklungen im sehr dynamischen Bereich der erneuerbaren Energien bis ins Jahr 2025 „aufzufangen“. Dieser Ansatz sollte nicht ohne Not dadurch vergeben werden, dass in der Begründung versucht wird, normative Steuerungen von Biomasseanlagen u. a. auszuschließen. Auf diese Weise können Entwicklungen nicht gesteuert werden, sondern planerisch wird damit immer nur reagiert werden können – so wie heute bei den Vorranggebieten Solarenergie. Vor wenigen Jahren wurde den Regionalen Planungsgemeinschaften noch untersagt, auf diesem Gebiet tätig zu werden – heute ist es erwünscht. Im neuen LEP wäre etwas mehr „Flexibilisierung der Planung“ (vgl. Präambel) sehr wünschenswert.

Bereits heute erscheint es sinnvoll, Bioenergieanlagen bzw. den Biomasseanbau so zu steuern, dass die Energiegewinnung möglichst nachhaltig erfolgt. In manchen Fällen ist die Bioenergie nämlich überhaupt nicht nachhaltig – siehe auch oben. Noch dazu kommt es leider inzwischen häufig vor, dass die Biomasse für die Bioenergieanlagen nicht von den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen stammt, sondern über weite Strecken aus ganz anderen Regionen angeliefert und dadurch zusätzliche Verkehr in-

klusive Treibhausgasemissionen verursacht wird. Die Möglichkeit einer künftigen räumlichen, normativen Steuerung sollte daher offen gelassen werden.

**100. V 5.2.12 Begründung, 3. Absatz: Die Begründung muss ergänzt werden.**

Es bedarf der näheren Erläuterung, was unter „Vorbelastungen mit großflächigen technischen Einrichtungen im räumlichen Zusammenhang“ zu verstehen ist. Unter demselben Aufzählungspunkt folgen weiterhin Verkehrs- oder sonstige technische Infrastrukturen, Abfalldeponien und Halden sowie Konversions- und Brachflächen mit hohem Versiegelungsgrad. Sie stellen offensichtlich keine Unterpunkte zu den „großflächigen technischen Einrichtungen“ dar, so dass sie wohl nicht gemeint sind mit den „großflächigen technischen Einrichtungen“. Was ist aber dann darunter zu verstehen?

**101. V 5.2.13: Der Plansatz sollte ergänzt werden um Aussagen zu wichtigen Tabugebieten für die Windenergienutzung.**

Bereits auf Landesebene sollten wichtige Tabugebiete für die Windenergienutzung definiert werden. Das Land sollte für sich klären, wo innerhalb Thüringens Windenergieanlagen prinzipiell hinnehmbar sind und wo nicht. Wie bereits beim LEP 2004 bleibt genau diese Frage völlig offen, und die Landesebene hat keine Antwort darauf, wie beispielsweise mit dem Thema Windenergienutzung und Wald umgegangen werden soll. Die Bedeutung dieser Fragen geht über die einzelnen Planungsregionen hinaus.

**102. V 5.2.13 Begründung: Der letzte Satz des zehnten Absatzes muss ergänzt werden.**

Im letzten Satz des zehnten Absatzes der Begründung muss klar gestellt werden, dass die nachfolgenden Planungsebenen nur dann Höhenbegrenzungen vornehmen dürfen, wenn dafür solche Belange angeführt werden, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft noch nicht abschließend abgewogen wurden. Zwei Fallgestaltungen sind denkbar:

1. Die abschließende Abwägung durch die Regionalplanung hat nur bis zu einer Anlagenhöhe von beispielsweise 150m stattgefunden (Stand der Technik zum Zeitpunkt der Aufstellung der derzeit gültigen Regionalpläne). Bei Anlagen, die größer als 150m sind, könnten sich daher beispielsweise neue Sichtbeziehungen ergeben, die sich negativ auf den Denkmalschutz oder das Landschaftsbild auswirken würden. Die Höhe der Windenergieanlagen kann in diesem Fall nicht auf eine Höhe von unter 150m Gesamthöhe beschränkt werden, weil unterhalb der Schwelle von 150m die Aspekte Denkmalschutz und Landschaftsbild von der Regionalplanung abschließend abgewogen wurden. Höhenbegrenzungen auf 150m Gesamthöhe oder höher sind aber möglich.
2. Der nachfolgenden Planungsebene liegen Informationen vor, über die die Regionalplanung noch nicht verfügt hatte, wie z.B. ein erst neu bekannt gewordener, bedeutender Vogelzugkorridor. Die Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen kann in diesem Fall auch unter 150m liegen.

**103. V 5.2.14: Die Vorranggebiete „Repowering Windenergie“ sind zu streichen.**

- 1) Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hat im Regionalplan Mittelthüringen so viele Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen, wie unter Abwägung aller Belange (gerade) noch als vertretbar angesehen wurden. Zusätzliche Vorranggebiete „Repowering Windenergie“ würden diese Schwelle überschreiten. Zwar würden zugleich Altanlagen abgebaut, doch wiegt dieser Vorteil nur gering, wenn die Altanlagen in absehbarer Zeit sowieso rückgebaut werden, während die Vorranggebiete „Repowering Windenergie“ dauerhaft mehr Windenergienutzung ermöglichen. Der Aspekt „Repowering“ wurde bei der Ausweisung der Vorranggebiete in den Regionalplänen bereits mitbetrachtet.
- 2) Die „Vorranggebiete Windenergie“ nach V 5.2.13 sind mit einer außergebietlichen Ausschlusswirkung versehen. Aus rechtlicher Sicht dürfte es schwierig werden, im Ausschlussgebiet Vorranggebiete „Repowering Windenergie“ auszuweisen.

- 3) Vorranggebiete „Repowering Windenergie“ auszuweisen dürfte rechtlich und steuerungstechnisch hochkomplex sein.

## **6. Ressourcen bewahren – Freiraum entwickeln**

### **6.1 Freiraum und Umwelt)**

#### **104. Hintergrund (Leitvorstellungen): Einbinden der Aussage im letzten Absatz.**

Der letzte Absatz ist eine bloße Wiedergabe aus dem ROG. Warum er zusammenhanglos an letzter Stelle steht, ist nicht nachvollziehbar.

#### **105. G 6.1.1: Die Verwendung des Ausdruckes „Freiraumbereich“ ist zu definieren und einheitlich und klar verständlich zu verwenden.**

Der Ausdruck kommt in den Leitvorstellungen nicht vor. Hier wird von Freiraum gesprochen. Im 6.1.1 wird im Plansatz und in der Karte 10 der Ausdruck Freiraumbereich als Untereinheit/Begriff für die Landwirtschaft verwendet. In der Begründung wiederum wird der Begriff als Synonym für Freiraum verwendet. Es liegt eine ungeeignete und dadurch irreführende Verwendung des Begriffes vor, was vermieden werden sollte.

#### **106. G 6.1.4 Zur Ermittlung der UZVR sollte auf die Kfz-Belegung der Straßen verzichtet werden.**

Das im E-LEP verwendete Kriterium 1000 Kfz/24 h ist nicht belastbar genug, um für die nächsten Jahre eine gültige Ausweisung von UZVR zu begründen. Die Kfz-Belegung ist eine stark schwankende Größe. Dies wird dadurch bestätigt, dass die im E-LEP benannten Gebiete nicht mit denen der TLUG übereinstimmen. Vielmehr sollte das stabile Kriterium der Straßenkategorie angewendet werden (vergleiche Kriterien zu den UZSR im Regionalplan Mittelthüringen G 4-3).

#### **107. G 6.1.4: Die Begründung von 6.1.4 muss um die Berechnungsgrundlage sowie eine Begründung/Erläuterung zur Abweichung von den durch die TLUG ermittelten unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen ergänzt werden.**

Die TLUG hat für Thüringen UZVR ermittelt und umfangreich beschrieben. Diese sind ebenfalls in eine deutschlandweite Studie des Bundesamtes für Naturschutz eingeflossen. Eine gleichnamige, jedoch abweichende Ausweisung von UZVR im 2. E-LEP 2025 ist deshalb irreführend. Zum Teil sind im 2. E-LEP 2025 Räume ausgewiesen, die die TLUG nicht ermittelt hat, z.B. nördlich Apolda. Zieht man z.B. das Verkehrsmodell Thüringen - Qualifizierung der Analyse 2005 als Grundlage für die Berechnung des Umweltindikators Landschaftszerschneidung – der FH Erfurt heran, so wird nicht verständlich, wie dieser UZVR nordwestlich von Apolda hergeleitet wird.

#### **108. Streichen der restriktiven Vorgabe, dass (nur) innerhalb der in Karte 10 vorgegebenen Bereiche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung ausgewiesen werden sollen.**

Eine solche Vorgabe kommt der Aufforderung eines Abwägungsausfalls gleich. Aufgabe der Regionalplanung ist es die in der Begründung genannten schutzorientierten Funktionen nach Abwägung zu sichern. Die Darstellungen in der Karte 10 sind fehlerhaft und als Vorgabe ungeeignet. Exemplarisch dafür ist der Raum um die Wachsenburg /Drei Gleichen zu nennen. Dieser ist in der Karte weiß, also nicht mit Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung zu belegen. Eine reichhaltige Kulturlandschaft mit Kulturerbestandort im LSG und weiteren naturschutzrechtlichen Schutzgebieten!

#### **109. V 6.1.5: Die Begründung muss ergänzt werden.**

Sie ist für einen Plansatz mit Vorgabenfunktion zu kurz. Es fehlen Erläuterungen z.B. worin der Unterschied zwischen den beiden Kriterien „naturnahe Gewässerlandschaften“ und „besonders zu schützende bzw. zu verbessernde Gewässer und deren Auen“ liegt. Erläuterungsbedarf besteht aber für alle genannten Funktionen. Ebenso wird das Verhältnis zu den Entwicklungskorridoren nicht beleuchtet.

Insbesondere im Hinblick darauf, dass die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung im Regionalplan mindestens 1/3 der Regionsfläche betrifft und auch ihre Ausweisung in Entwicklungskorridoren, laut dem 2. E-LEP 2025, nur in einem sehr engen Rahmen erfolgen darf, ist hier eine umfassende Begründung bzw. Kriterienliste unverzichtbar. Es bleibt unverständlich, warum hier auf eine Erläuterung verzichtet wird. Eine Umsetzung kann so nicht erfolgen.

- 110. V 6.1.6 Begründung 3. Absatz: der Begriff „Biomassenutzung“ muss konkretisiert werden. Klarstellung ob bauliche Anlagen zur Biomassenutzung in den Vorbehaltsgebieten möglich sind.**

Der Ausdruck „Biomassenutzung“ ist zu allgemein, da darunter auch die baulichen Anlagen zur Nutzung der Biomasse verstanden werden (Biogasanlagen etc). Dies kann jedoch unter „Freiraumpotenzial“ nicht gemeint sein. Eine eindeutige Umsetzung des LEP ist durch die Verwendung dieses Ausdruckes nicht möglich. Es ist unverständlich, warum auf diese Klarstellung verzichtet wird. Sollte der 2. E-LEP 2025 tatsächlich keine baulichen Anlagen mit dem Begriff meinen, so ist eine zu ergänzende Begriffsdefinition unproblematisch.

- 111. V 6.1.6 Begründung 1. Absatz: Der Begriff „Freiraumbereiche“ ist an dieser Stelle zu korrigieren.**

Vergleiche Anmerkungen zu 6.1.1

## **6.2 Land- und Forstwirtschaft**

- 112. G 6.2.1 Begründung: Im ersten Absatz sollte der Teilsatz „...zur langfristigen Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit unseres Naturhaushalts“ gestrichen werden.**

Für die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die Landwirtschaft nicht notwendig. Das Gegenteil ist der Fall (jährliche Vegetationszerstörung, Bodenoffenlegung, Düngung, Pestizid- und Herbizidanwendung, Monokulturen etc.). Der Naturhaushalt funktioniert ohne menschliche Beeinflussung viel besser. Lediglich die Kulturlandschaft, wie wir sie uns vorstellen, kann nicht ohne die landwirtschaftliche Nutzung existieren.

- 113. G 6.2.2: Hinweise zur Begründung:**

- Die beste Nutzungseignungsklasse ist nicht 3, sondern 4.
- Die Nutzungseignungsklassen (4-7) sind die besten und somit sehr gut.

- 114. G 6.2.3: Der Ausdruck „regional ausgewogen“ muss weiter qualifiziert werden und bestimmbar sein.**

Ohne bestimmbare und klare Vorgaben ist die Umsetzung des Plansatzes selbst als Grundsatz nicht möglich.

- 115. G 6.2.4: Streichen der restriktiven Vorgabe, dass (nur) innerhalb der in Karte 10 vorgegebenen Freiraumbereiche Landwirtschaft Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „landwirtschaftliche Bodennutzung“ ausgewiesen werden sollen.**

Eine solche Vorgabe kommt der Aufforderung eines Abwägungsausfalls gleich. Aufgabe der Regionalplanung ist es die in der Begründung genannten Kriterien heranzuziehen. Die Darstellungen in der Karte 10 sind fehlerhaft und als Vorgabe unangemessen. Die Regionalplanung sollte die Möglichkeit beibehalten können in ihrem Maßstab die tatsächlich landwirtschaftlich genutzte Fläche auszuformen und zu sichern, wie es in bewährter Weise auch bisher geschah.

- 116. V 6.2.5: Streichen der Aussage, dass die Standorträume die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „landwirtschaftliche Bodennutzung“ sachlich ergänzen.**

Bei den Tierhaltungsanlagen handelt es sich um eine bauliche Anlage mit einhergehender Bodenversiegelung. Im regionalplanerischen Sinn ist es keine sachliche Ergänzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „landwirtschaftliche Bodennutzung“, sondern

aufgrund des damit verbundenen Flächenverbrauchs eine konkurrierende Nutzung. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind dagegen Bodenschutzinstrumente („landwirtschaftliche Urproduktion“, auch für die Tierhaltung).

**117. V 6.2.5: Die Überarbeitung der Begründung ist erforderlich.**

Es ist unverständlich, warum in der Begründung zu der „landwirtschaftlichen Nutztierhaltung“ Aussagen zu vermeintlich positiven Auswirkungen von gewerblichen Tierhaltungsanlagen gemacht werden.

Tierhaltungsanlagen ohne explizite Flächenbindung erhalten das Futter für die Tiere von außerhalb (ohne eine eigene Futtergrundlage). Der Zusammenhang zu den Aussagen in der Begründung bezüglich einer „ausgewogenen Nährstoffversorgung der Böden“, „des Erhalts der Bodenfruchtbarkeit“ oder „einer nachhaltigen Wirtschaftsweise“ ist daher in diesem Zusammenhang nicht richtig und erweckt den Eindruck, dass solche Anlagen unproblematisch seien. Eine „ausgewogene Nährstoffversorgung der Böden“ besteht eindeutig nicht, wenn keine Flächenbindung vorhanden ist. Eine nachhaltige Wirtschaftsweise einer Tierhaltung ohne Flächegebundenheit und mit Futtermittelimporten ist nicht möglich und auch eindeutig kein Beitrag zum Klimaschutz.

**118. V 6.2.5 letzter Absatz: Die Kriterien zur Bestimmung der Suchräume für Tierhaltungsanlagen müssen qualifiziert werden.**

Die Benennung der sogenannten Kriterien im letzten Absatz der Begründung ist nicht ausreichend und wenig hilfreich. Es sind Allgemeinplätze (z.B. starke Hangneigung) und / oder bereits in Gesetzen geregelt (BauGB, Naturschutzgesetz, Wassergesetz).

### **6.3 Rohstoffe**

**119. 6.3.2: Der gesamte Plansatz ist zu streichen.**

Der planerische Mehrwert dieses Plansatzes ist unklar. Es sind Rohstoffvorkommen von drei Rohstoffgruppen in Thüringen genannt, in denen bereits Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe im Regionalplan ausgewiesen wurden. Zum Teil sind auch Räume ausgewiesen, deren Potenzial bereits ausgeschöpft ist. So ist für den Kies- und Sandabbau unter anderem die Apfelstädtaue bei Schwabhausen / Günthersleben-Wechmar als Raum mit besonderem Koordinierungsbedarf benannt. Die Aue ist jedoch fast vollständig als FFH- und SPA-Gebiet ausgewiesen. Zudem existieren hier langjährige Kiessandabbauere. Erweiterungen sind kaum möglich, und ein langfristiges Rohstoffpotenzial ist dadurch gar nicht mehr vorhanden. Es bleibt unklar, weshalb solche Räume im E-LEP ausgewiesen werden.

Unverständlich bleibt demgegenüber das Fehlen des Kalksteins in dieser Auflistung. Im Plansatz 6.3.6 ist in der Begründung ein Arbeitsauftrag für die Regionalplanung formuliert, der einen planerischen Schwerpunkt einer Ausweisung von Kalksteinabbau in Nordthüringen (bei Bad Frankenhausen) vorsieht. Vom Charakter her gleicht dieser Arbeitsauftrag bereits den Räumen mit besonderem Koordinierungsbedarf.

**120. 6.3.3: Der 3. Satz ist zu streichen**

Die Aussage beinhaltet eine Ausschließlichkeit, die raumordnerisch nicht notwendig ist und keinen kreativen und flexiblen Umgang mit den abgebauten Flächen erlaubt. Es ist unsinnig, in jedem Fall eine Rekultivierung und Renaturierung festzulegen. Siedlungsnaher Abbaugelände könnten auch einer anderen Nutzung zugeführt werden. Das Wort „funktionsgerecht“ in Kombination mit der in der Begründung verwendeten Aussage einer „hochwertigen Nachnutzung“ (vergl. auch Begründung zu 6.3.1) ist nicht verständlich. Was hochwertig ist und funktionsgerecht, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Eine Photovoltaikanlage beispielsweise wäre nach der zwingend vorgegebenen Renaturierung nicht möglich. Diese Kürzung des planerischen Spielraumes ist nicht zielführend und zukunftsweisend.

**121. 6.3.4: Das Wort „nutzbarer“ kann gestrichen werden.**

Die Rohstoffe werden untertage abgebaut, aber vornehmlich über tage genutzt. Der Ausdruck vermittelt sprachlich den Eindruck, dass die Rohstoffe unter Tage genutzt und nicht zu Tage gefördert werden.

**122. 6.3.5: Die Wörter „sollen“ und „sofern dies erforderlich ist“ sind zu streichen und das Wort „sollen“ ist durch „können“ zu ersetzen.**

Eine Formulierung mit „können“ gibt klar zu erkennen, dass diese Regelung eine Option für die Regionalplanung ist, dieses Instrument bei Bedarf zu verwenden.

**6.4 Flusslandschaften und Hochwasserrisiko**

**123. 6.4.1: Streichen des 2. Plansatzes**

Der Plansatz zielt ins Leere. Er entzieht sich völlig der raumordnerischen Regelung. Die raumordnerischen Instrumente eignen sich nicht zur Regelung der Reduktion der Nährstoffeinträge.

**Überschwemmungsbereiche**

**124. 6.4.2: Streichen des ersten Teilsatzes**

Der erste Teilsatz ist eine Begründung und kein Plansatz.

**Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Hochwasserrisiko“**

**125. 6.4.5: Klarstellung ob die Errichtung von Talsperren, Hochwasser-Rückhaltebecken und Flutpoldern in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Hochwasserrisiko“ gemäß 6.4.4 integriert werden sollen oder im Regionalplan extra ausgewiesen werden können.**

Die Formulierung ist nicht eindeutig, zumal im selben Plansatz auch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Hochwasserrisiko“ benannt werden.

**Karte 10**

**126. Anpassung des Ausdruckes Freiraumbereich**

**127. Streichen der Darstellung der Freiraumbereiche Landwirtschaft.**

Der Versuch, die Landwirtschaft mittels kartographischer Ausweisung auf der Ebene der Landesplanung zu regeln, zielt ins Leere. Es ist unverständlich, weshalb versucht wird, Räume für die Landwirtschaft vorzugeben. Bereits im LEP 2004 ist der Versuch, Räume vorzugeben, gescheitert. Außerdem werden die mit der Darstellung verbundenen Fehler und widersprüchlichen Aussagen vermieden (z. B. Überlagerung mit ganzen Ortschaften).

Sollte die Darstellung dennoch beibehalten werden, so sollten folgende Korrekturen erfolgen:

In der Legende sollte der Ausdruck in der Mehrzahl verwendet werden, so wie es im Textteil geschieht. Vergleiche: Risikobereiche Hochwassergefahr. Die Umrandungen der Freiraumbereiche Landwirtschaft müssen entfallen. Die Freiraumbereiche Landwirtschaft stellen einen Grundsatz dar. Zudem eignet sich der Maßstab kartographisch nicht und entspricht auch nicht dem programmatischen Charakter eines Raumordnungsplanes auf Landesebene.

**7 Umweltbericht**

**128. 7.1.3 / 7.2.1: Konkrete Parameter zur Ermittlung / Bewertung von Umweltauswirkungen müssen anhand der dargestellten Umweltschutzziele entwickelt und angewandt werden.**

Im Umweltbericht sind keine Erläuterungen enthalten, wie aus den gesetzlichen Umweltschutzziele handhabbare Parameter / Indikatoren / Umweltmerkmale zur Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen abgeleitet wurden und welche dies sind.

So können die gesamten Ergebnisse des Umweltberichts unter 7.4.1 – 7.4.3 letztlich nur vage bleiben.

- 129. Der Hinweis zu Tabelle 11 (S. 118), das die dort aufgeführten Inhalte des 2. E-LEP 2025 bereits durch Raum- und Fachplanung gesichert sind, ist für die Entwicklungskorridore (G 4.2.1) zu streichen.**

Das Instrument wurde mit dem 1. E-LEP neu eingeführt und ist weder raum- noch fachplanerisch untersetzt.

- 130. In Tab. 12 (S. 120) sind als umweltrelevante Wirkfaktoren zu ergänzen:**

- unter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt: Zerschneidung, Barrierewirkung, Lichtimmissionen
- unter Luft und Klima: Störung / Inanspruchnahme von klimarelevanten Flächen (Kaltluft / Frischluft)
- unter Kultur- und sonstige Sachgüter: Inanspruchnahme

Es fehlen wesentliche Faktoren. Eine vollständige Darstellung der umweltrelevanten Wirkfaktoren ist notwendig zur umfassenden Betrachtung der Auswirkungen.

- 131. Die unter „b – mittleres Konfliktpotential“ und „c – hohes Konfliktpotential“ genannten Kriterien sollten zur Abgrenzung und Beurteilung aller Konfliktpotentialstufen herangezogen werden (S. 120 f.).**

Generell ist die Reproduktion der Ergebnisse aus der Umweltprüfung so nicht möglich und entspricht nicht dem wissenschaftlichen Stand der Technik.

- 132. Die Aussagen zum Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Thüringen (S. 130, 3. Absatz) sind zu überarbeiten.**

Die Siedlungs- und Verkehrsfläche ist kein Indikator für die Versiegelung von Flächen, sondern gibt nur das Maß der Flächeninanspruchnahme für diese Zwecke durch den Menschen an und schließt auch einen erheblichen Anteil nichtversiegelter Fläche ein. Es erschließt sich nicht durch wen und wo in Thüringen Siedlungs- und Verkehrsflächen „ausgewiesen“ werden. Es werden lediglich statistische Daten (Agrarstatistikgesetz) benutzt. Die Daten aus 2009 sollten durch neuere Werte ersetzt werden.

- 133. Die Aussagen zu den Umweltauswirkungen der Entwicklungskorridore sind zu überarbeiten (S. 137).**

Auf Grund der Einordnung der Entwicklungskorridore in die allgemein zu prüfenden Inhalte des 2. E-LEP 2025 sind insbesondere für naturschutzrechtlich geschützte Flächen detaillierte Aussagen zu erwarten. Mit dem Wegfall der Klarstellung des Umweltberichts zum 1. E-LEP, dass die naturschutzrechtlich gesicherten Flächen von den Entwicklungskorridoren nicht betroffen sind, werden dort Gewerbe- oder Industriefläche propagiert. Will dies der Plangeber nicht (was nachvollziehbar ist), kann er auch im LEP selbst diese Einschränkung so wieder aufnehmen. Allein diese Diskussion zeigt aber letztlich die Unvollständigkeit der Ausweisung von Entwicklungskorridoren.

Es erfolgte auf Grundlage der Umweltprüfung keine umfassende Abwägung aller relevanten Belange, im Gegenteil: es wird pauschal einem höchst unterschiedlich strukturierten Raum entlang der Autobahnen ein bestimmtes Entwicklungspotential zugewiesen. Indem fast alle Industriegroßflächen (in Mittelthüringen ca. 1.120 ha) dort liegen und die weitere wirtschaftliche Entwicklung in diesen Korridoren stattfinden soll, wird ein (wenn auch weiter) Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben gesetzt, der auf Ebene des 2. E-LEP 2025 insbesondere bei kumulierter Betrachtung der Festlegungen auch prüfbar erscheint.

**134. Die allgemeine Prüfung der Industriegroßflächen sollte den Maßstäben der Umweltprüfung entsprechend erfolgen (S. 138). Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu ermitteln, beschreiben und bewerten.**

Ein Verweis auf nicht zugängliche Ergebnisse einer IMAG erfüllt nicht die Qualitätsanforderungen eines Umweltberichts. Zudem sind die einzelnen Flächen einer erneuten Prüfung zu unterziehen,

- um festzustellen, inwieweit seit Ausweisung / Prüfung der Flächen in den Regionalplänen erhebliche Veränderungen der Rahmenbedingungen etc. eingetroffen sind,
- inwieweit konkret andere Planungsalternativen (in Art und Umfang) geprüft wurden und
- um eine umfassende (gegenüber 2004 neue) Abwägung für den E-LEP 2025 vorzubereiten. Die Abwägungsentscheidungen der RPGen unterlagen der Hierarchie des LEP 2004. Damit war beispielsweise eine Nicht-Ausweisung des Gebiets Andislebener Kreuz gar nicht möglich. Dort befindet sich aber ein sog. „home range“ des Feldhamsters z. T. auf Flächen, die zu einem zwar genehmigten, aber nicht rechtskräftigen B-Plan gehören. In Umsetzung der Ziele der Raumordnung müsste dort im Zuge des Bauleitplanverfahrens nunmehr eine Umweltprüfung vorgenommen werden, die in hohem Maße offen lassen würde, inwieweit sich dort die Ziele der Raumordnung überhaupt noch durchsetzen ließen.

**135. Die Festlegungen zum Funktionalen Verkehrsnetz sind in die Umweltprüfung einzubeziehen. Tabelle 22 ist zudem umfassend zu überarbeiten. Es sind die Zusammenhänge zwischen Zerschneidung und Landschaft (--); Flächeninanspruchnahme und Flora und Fauna (--)/ Kultur- und Sachgütern (-); Veränderung des Wasserhaushalts und Wasser (--); visuellen Beeinträchtigungen und Landschaft (-) zu ergänzen und die Umweltauswirkungen zu ermitteln, beschreiben und bewerten (S. 141).**

Die Erfahrung der RPGen aus dem Kooperationsprojekt mit der FH Erfurt hat gezeigt, dass selbst für die Festlegung einer Verbindungslinie zwischen Zentralen Orten eine Alternativen- und Raumverträglichkeitsprüfung möglich und sinnvoll ist (Umfahrung von FFH-Gebieten etc.). Anhand der bisher aufgenommenen Wirkfaktoren kann – auch auf landesplanerischer Ebene - keine umfassende und maßstabsgerechte Umweltprüfung vorgenommen werden.

**136. In Tab. 25 sind folgende Zusammenhänge zwischen Schutzgütern und Wirkfaktoren zu ergänzen und die Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten: Visuelle Beeinträchtigungen und Landschaft (--); Zerschneidung und Mensch (-); Flächeninanspruchnahme und Boden (-) / Wasser (-); Lichtimmissionen sind zu ergänzen (S. 145).**

Anhand der bisher aufgenommenen Wirkfaktoren kann – auch auf landesplanerischer Ebene - keine umfassende und maßstabsgerechte Umweltprüfung vorgenommen werden.

**137. Folgende Zusammenhänge zwischen Schutzgütern und Wirkfaktoren sind in Tab. 27 zu ergänzen, ermitteln und bewerten: Flächeninanspruchnahme und Landschaft (-); Zerschneidung und Flora und Fauna (--)(S. 147).**

Anhand der bisher aufgenommenen Wirkfaktoren kann – auch auf landesplanerischer Ebene - keine umfassende und maßstabsgerechte Umweltprüfung vorgenommen werden.



- 138. Folgende Zusammenhänge zwischen Schutzgütern und Wirkfaktoren sind in Tab. 28 zu ergänzen, ermitteln und bewerten: visuelle Beeinträchtigungen und Landschaft (-) und Mensch(-); Zerschneidung und Klima und Luft (-) / Mensch (-); Veränderungen des Wasserhaushalts und Flora und Fauna (-); Flächeninanspruchnahme und Kultur- und Sachgüter (-); Immissionen und Klima / Luft (-) sowie Flora und Fauna (-) (S. 148).**

Anhand der bisher aufgenommenen Wirkfaktoren kann – auch auf landesplanerischer Ebene - keine umfassende und maßstabsgerechte Umweltprüfung vorgenommen werden.

- 139. 7.4.2 Absatz 2 (S. 149): Die Entwicklungskorridore sind bei der Betrachtung zu berücksichtigen.**

Die angestrebte Konfliktvermeidung mit Natura-2000-Gebieten ist für die Entwicklungskorridore nicht erkennbar. In Mittelthüringen überlagern sich diese Schutzgebiete großflächig mit den Entwicklungskorridoren.

- 140. Kumulative Umweltauswirkungen sind maßstabsgerecht zu ermitteln, beschreiben und bewerten (S. 149).**

Die räumliche Ballung von Ausweisungen und deren einzelnen Umweltauswirkungen führt zu kumulativen Umweltauswirkungen, die ermittelbar und bewertbar sind (z.B. Hürsenberg, nördlich Erfurt; Entwicklungskorridore (IG, Stromleitungen), Summation der Nutzung Erneuerbarer Energien und deren Belastung des Innerthüringer Ackerhügellands).

Der 2. E-LEP 2025 nimmt zwar an dieser Stelle Beispiele aus Mittelthüringen auf, bleibt aber in der Formulierung des 2. Absatzes widersprüchlich: Einerseits wird ein Risiko für kumulative Effekte in einem Teil der o. g. Räume anerkannt, aber im Satz 2 wird dies relativiert, indem genau diese kumulativen Effekte nicht erkennbar sein sollen.

- 141. Umweltauswirkungen, die bei Betrachtung der Nichtdurchführung der Planung entstehen, sind zu ermitteln und bewerten. Neue Instrumente, erweiterte Instrumente und die grundsätzlich andere Planungsphilosophie des LEP 2025 müssen mit einbezogen werden (S. 149 f.)**

Die Ermittlung und Bewertung wurde zwar gegenüber dem 1. E-LEP teilweise begonnen, bleibt aber unsystematisch und unvollständig. Es fehlen beispielsweise Betrachtungen zu:

- Entwicklungskorridoren (neu),
- Industriegroßflächen (Erweiterung von 10 auf 23 Standorte) und
- einem Abgleich mit der generellen Vorgehensweise, möglichst keine verbindlichen Ziele der Raumordnung zu formulieren, und der damit verbundenen geringen Steuerungswirkung hinsichtlich der Vermeidung von Umweltauswirkungen durch Siedlungsentwicklung etc. oder der Beförderung des gesamten Umweltzustandes.

Die Folgen aus der „gewachsenen Bedeutung der erneuerbaren Energien“ wurden nicht hinreichend beschrieben. Gerade dieser Bereich ist vom Auftreten sowohl positiver als auch negativer Umweltauswirkungen betroffen. In welche Richtung ein neues LEP 2025 hier im Vergleich zum LEP 2004 steuert, wird nicht dargestellt. Dies gilt umso mehr, weil sich gerade hier verbindliche Vorgaben für die Regionen finden lassen.

Hinsichtlich der Folgen des demographischen Wandels ist es ähnlich: Weniger Menschen werden in Thüringen leben und auf Grund der postulierten „bedarfsgerechten“ Anpassung der sozialen Infrastruktur im ländlich geprägten Thüringen vermutlich längere / häufige Fahrtwege in Kauf nehmen müssen. Unabhängig von der erzeugten Verkehrsmenge kann ein LEP unterschiedlich steuern und damit unterschiedliche Umweltauswirkungen erzeugen. Diese Bilanzen sind hier - wenn auch nur in Form von grober Einschätzungen möglich - darzustellen.